

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 29.07.2015
im Anschluss folgt die nichtöffentliche Sitzung**

Sitzung Nr. 11/2015

**Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 18:00 Uhr bis 19:45 Uhr**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 128/15 – 138/15), die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend

RAL Lipps
HAL Feger als Protokollführer
BAL Hahn
stellv. BuWL Klemens Seigel

Gemeinderäte:

Beathalter Alexander
Beathalter Ralf
Bindner Ludwig
Gabel Sabine
Glatt Rudi
Glöckner Nico **ab 18:20 Uhr**
Hansert Erwin
Herrmann Rolf-Heinz

Jung Maria
Junker Andrea
Obert Hubert
Preukschas Domenic
Schillinger Volker
Seigel Josef
Welde Myriam
Wolter Arno

entschuldigt:

Heuberger Liane

entschuldigt:

Rotert Hans-Martin

Einladung



An die Damen und Herren des
Gemeinderates von Schutterwald
77746 Schutterwald

Datum: 21.07.2015
Sitzungs-Nr.: 11/2015

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 29.07.2015, ab 18:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.**

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Holschuh

Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 128/2015)
2. Baugesuche (DS 129/2015)
 - 2.1 - Umnutzung Tennisfeld 4 als Erweiterung der bestehenden Kinderwelt
 - Umnutzung Badmintonfelder zur Nutzung von Fitness und Verwaltung
 - Veränderung der Außenfassadenansicht Seestraße 18, Flst.Nr. 829/49

2.2 Bauvoranfrage

- Neubau von zwei Einfamilienwohnhäusern mit Doppelgaragen und Carports, Löhliwälderstraße, Flst.Nr. 2844, 2845, 2846

3. Bericht über die Entwicklung der Finanzlage 2015 der Gemeinde, der Gemeindewerke, des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung und des Eigenbetriebs Altenhilfe nach dem Stand vom 30.06.2015 (DS 130/2015)
4. Anpassung der Kindergartengebühren ab 01.09.2015 (DS 131/2015)
5. Weiterentwicklung der Altenhilfe (DS 132/2015)
 - a) Vorstellung der Planungen für die Erstellung der Baugesuche
 - b) Bildung eines beratenden Bauausschusses
 - c) Festlegung des Namens für das neue Gebäude (Pflegeheim und Tagespflege)
6. 2. Änderung des Bebauungsplanes "Friedenstraße Ost" im vereinfachten Verfahren nach §13 a BauGB (DS 133/2015)
 - a) Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlage
 - b) Satzungsbeschluss
7. Querspange Schutterwald (DS 134/2015)
 - a) Anpassung des Geltungsbereichs
 - b) Beschluss über die Offenlage
8. Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Landschaftsplan (DS 135/2015)

hier: Vorberatung für die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses im Herbst
9. Vergabe der Schmutzwasserkanalreinigung der Gemeinde (DS 136/2015)
10. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 137/2015)
11. Verschiedenes (DS 138/2015)

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung am 29.07.2015

Drucksache Nr. 128/2015

TOP 01

Frageviertelstunde

Der Zuhörer Manfred Armbruster spricht die derzeit in der Gottswaldstraße aufgestellte Geschwindigkeitsmessanlage der Gemeinde an. Er hat festgestellt, dass Autofahrer langsamer fahren, wenn sie die Messanlage sehen. Aus diesem Grund würde er sich wünschen, dass eine Anlage in beide Richtungen aufgestellt wäre. Die Vorhandene sollte jedenfalls dauerhaft in der Gottswaldstraße bleiben.

Ergänzend will er wissen, weshalb die Anlage in letzter Zeit nicht eingeschaltet war.

Laut Bürgermeister erkrankte der zuständige Mitarbeiter im Bauhof kurzfristig, weshalb die Akkus des Gerätes nicht rechtzeitig gewechselt werden konnte. Ein dauerhaftes Belassen der Anlage am derzeitigen Standort findet der Vorsitzende kritisch. Aus der Erfahrung hat eine solche Anlage auch einen gewissen Gewöhnungseffekt, wodurch diese mit der Zeit von Autofahrern nicht mehr wahrgenommen werden. Darüberhinaus gibt es viele andere Anfragen aus der Gemeinde für die Aufstellung der Geschwindigkeitsmessanlage..

Beschlussvorlage

Gemeinde Schutterwald

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen:
632.6 Bauamt Frau Maul 13.07.2015 ...129/2015

Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2015

TOP 02

Baugesuch

- 2.1 - Umnutzung Tennisfeld 4 als Erweiterung der bestehenden Kinderwelt
- Umnutzung Badmintonfelder zur Nutzung von Fitness und Verwaltung
- Veränderung der Außenfassadenansicht
Seestraße 18, Flst.Nr. 829/49
Antragsteller: Dustin Schaber
Seestraße 18
77746 Schutterwald
- 2.2 Bauvoranfrage: Neubau von 2 Einfam.Wohnhs. mit Doppelgaragen u. Carports
(Klärung der bauplanungsrechtl. Zulässigkeit des Bauvorhabens im
Rahmen des § 34 BauGB nach der Grundstücksfläche, die überbaut
werden soll)
Löhliswälderstraße, Flst.Nr. 2844, 2845, 2846
Antragsteller: Karin und Benno Schöffel
Sportplatzstraße 31
77966 Kappel-Grafenhausen
- 2.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Römerstr. 20, Flst.Nr. 8120
Antragsteller: Annette u. Christian Sommerfeld
Goethestr. 5
77746 Schutterwald

Abstimmungsergebnis:

- 2.1 und 2.3: Einstimmige Zustimmung, Gemeinderat Preukschas ist bei dem Baugesuch 2.1 befangen.
- 2.2: Zunächst wird darüber abgestimmt, ob die Baulinie um 5 m nach Norden Richtung Löhliswälderstraße verrückt werden soll. Dieser Vorschlag wird mehrheitlich bei zehn Stimmen dagegen und sechs Stimmen dafür abgelehnt.
Im Anschluss wird über das Bauvorhaben wie beantragt abgestimmt. Diesem wird einstimmig zugestimmt.

Protokoll:

zu 2.2:

BAL Hahn erläutert, dass bei diesem Vorhaben die Ver- und Entsorgung sowie die Erschließung gesichert sein muss. Üblicherweise verlangt die Gemeinde bei solchen Bauvorhaben, dass die Grundstückszufahrt über ein eigenes, ausgewiesenes Grundstück gesichert wird. Bezüglich der Baulinie gibt es unterschiedliche Vorstellungen zwischen Bauherrn, Kreisbaumeister und Gemeinde. BAL Hahn ist der Ansicht, das Bauvorhaben sollte eigentlich etwa 5 m nach Norden Richtung Löhliwälderstraße verschoben werden.

Gemeinderat Bindner hat mit dem beantragten Vorhaben keine Probleme. Er schlägt vor, dieses so wie beantragt zu genehmigen.

Gemeinderat Seigel findet es gut, wenn Baulücken geschlossen werden.

Gemeinderat Glatt empfiehlt, das Vorhaben nach Norden zu verschieben, ggf. sollte das südlichere Gebäude um 90° gedreht werden.

Gemeinderätin Jung ist der gleichen Ansicht.

Gemeinderat Seigel hält den Verwaltungsvorschlag für einen guten Kompromiss. Der südlichere Grundstücksbereich ist vom Bauherrn dennoch als Garten oder ähnliches nutzbar.

Gemeinderat Herrmann hat kein Problem, den Wünschen der Bauherren zu entsprechen.

Gemeinderat Seigel will noch wissen, was mit dem Restgrundstück, Flst.-Nr. 3022, passiert.

Laut BAL Hahn gehört dies einem anderen Eigentümer und wird nach seinem Kenntnisstand in das Vorhaben nicht mit einbezogen.

Zum Abschluss lässt der Bürgermeister zunächst darüber abstimmen, ob die Baulinie 5 m nach Norden verrückt werden soll.

Dieser Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt.

Im Anschluss wird dem Bauvorhaben, wie beantragt, einstimmig zugestimmt.

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 902.10 **Amt:** Rechnungsamt **Bearbeiter:** Herr Lipps **Datum:** 10.07.2015 **DS-Nr.:** 130/2015 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2015

TOP 3

Bericht über die Entwicklung der Finanzlage 2015 der Gemeinde, der Gemeindewerke und des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung nach dem Stand vom 30.06.2015

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

entfällt

Abstimmungsergebnis:

Der Finanzlagebericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Gesetzgeber hat in § 28 GemHVO festgelegt, dass die Verwaltung dem Gemeinderat unverzüglich über die Finanzlage zu berichten hat, wenn sich abzeichnet, dass der **Haushaltsausgleich** gefährdet ist oder die **Gesamtausgaben einer Maßnahme im Vermögenshaushalt** sich wesentlich erhöhen. Beides ist nicht gegeben.

Aufgrund einer jetzt schon mehrjährigen Praxis, aber auch im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, möchte die Verwaltung die Gelegenheit nutzen, rechtzeitig vor der Sommerpause einen **Bericht über die aktuelle Finanzentwicklung** abzugeben.

An Hand der **beigefügten Anlagen** (Zahlen- und Grafikteile) sollen die Entwicklungen der laufenden und vermögenswirksamen **Einnahmen/Erträge, Ausgaben/Aufwendungen und die wichtigsten Finanzkennzahlen 2015**

- der **Gemeinde** (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)
- der **Gemeindewerke** (Erfolgs- und Vermögensplan)
- des **Eigenbetriebes Abwasser** (Erfolgs- und Vermögensplan)
- des **Eigenbetriebes Altenhilfe** (Erfolgs- und Vermögensplan)
- sowie der **Kassenlage**

kurz analysiert und erläutert werden. Außerdem wird das **vorläufige Rechnungsergebnis 2014** kurz dargestellt.

A. VORLÄUFIGES RECHNUNGSERGEBNIS 2014 (Anlage 1)

1. Kernhaushalt (Hoheitsbereich)

Die vorläufigen Ergebnisse des **Rechnungsjahres 2014**, welche derzeit von der Verwaltung aufbereitet und in einem Rechenschaftsbericht dargestellt werden, sind

erfreulich. Die im Finanzlagebericht vom 30.07.2014 ausführlich dargestellten positiven Finanzierungsverhältnisse haben sich bis zum 31.12.2014 stabilisiert. Der für die Gemeinden fundamental wichtige **Einkommensteueranteil** verbesserte sich und brachte dem Gemeindehaushalt **höherer Einnahmen** (Plan: 3.157.500 €; Ergebnis: 3.285.695 €). Da auch die **Gewerbsteuer** durch einen einmaligen Sondereffekt (Achtung: Negativwirkung im FAG 2016) deutlich über dem Planziel lag (Plan: 1.600.000 €; Ergebnis: 3.804.389 €) schloss der Verwaltungshaushalt positiv ab.

Die im **Verwaltungshaushalt 2014** eingeplante **Zuführung an den Vermögenshaushalt** in Höhe von 544.000 € wurde mit dem Betrag von 2.936.394 € abgerechnet. **Die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts 2014 war somit erfreulich.**

Der **Vermögenshaushalt 2014**, mit einem Abschlussvolumen von insgesamt 3.238.078 € (Plan: 2.397.000 €), kam **ohne Fremdfinanzierung** aus.

Das **vertretbare Investitionsvolumen** betrug rd. 1.596.923 € und wurde für die Grundschule Langhurst (Schall- und Brandschutz), die Mörburgschule (neue Holzdecken, Beleuchtung Flure u. Klassenzimmer, Gestaltung Außenanlagen), Umsetzung der Spielplatzkonzeption, den Kindergarten Langhurst (Zuschuss für Dachsanierung am Altbau), die Mörburghallen (Decken- u. Heizungserneuerung Halle 1), Straßenfertigstellung Hauptstraße West, Feldweegerneuerungen u.a. verwendet.

Statt der geplanten Entnahme (1.363.000 €) konnte der **Allgemeinen Rücklage** eine Zuführung von **1.641.155 €** übergeben werden. Zum Jahresende belaufen sich die Finanzreserven somit auf stolze 3.300.700 €, was für die Gestaltung und Finanzierung kommender Haushalte wichtig ist.

Das **nachhaltige Finanzgebaren der vergangenen Jahre** sicherte auch 2014 die **Schuldenfreiheit im Kernhaushalt (Hoheitsbereich)**. Die weiterhin bestehende Belastungsfreiheit von Kreditfolgekosten (Zinsen und Tilgungen) entlastet den Kernhaushalt der Gemeinde.

Die **Kassenlage 2014** war durchgängig gut, was auch auf die **soliden Finanzmittelreserven der guten Vorjahre** zurückzuführen war. Die liquiden Mittel von 5,3 Mio. € wurden bzw. sind als Festgelder Ertrag bringend angelegt.

2. Gemeindewerke

Die Gemeindewerke Schutterwald haben auch 2014 ein steuerlich und betriebswirtschaftlich gutes Ergebnis erzielt. Aufgrund der erfreulichen Ertragsentwicklung im Gesamtbetriebszweig Strom, konnte dem Kernhaushalt der Gemeinde eine Konzessionsabgabe von 252.121 € (Plan: 262.000 €) überführt werden. Der Jahresgewinn von 245.132 € liegt über dem Mindesthandelsbilanzgewinn von 58.000 €. Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Jahresgewinn 2014 an den Kernhaushalt zur Stärkung der Finanzausstattung abzuführen.

3. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung:

Das finanzielle Ergebnis des „**Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung**“ hat sich verbessert. Die Anpassung der Schmutz- und Regenwassergebühren führten zu einem **Jahresgewinn 2014** von 7.711 €. Hauptgründe für diese erfreulichen Entwicklung sind neben den **Gebührenanhebungen** auch die **gesunkenen Abschreibungen** und **Kreditzinsen** (2014: 642.305 €; 2013: 687.720 €). Da nun die **Kostendeckungsgrenze** erreicht ist, muss künftig nachgewiesen werden, dass der **betriebswirtschaftliche**

Gewinn und die **leichte Gebührenüberdeckung** innerhalb eines 5-jährigen Zeitraumes dem **Gebührenzahler** gutgeschrieben werden.

Der **Vermögensplan** war nur mit einem Deckungsmittelfehlbetrag auszugleichen, welcher in den kommenden Wirtschaftsjahren nachzufinanzieren ist. Der **Handlungs- und Finanzierungsspielraum** war in der Gesamtbetrachtung auch 2014 gegeben.

4. FAZIT 2014:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das vorläufige Rechnungsergebnis 2014 gut darstellt. Durch die hohe Gewerbesteuer und den konjunkturell verbesserten Einkommensteueranteil konnten die vielfältigen kommunalen Aufgaben erfüllt, der Haushaltsausgleich und die Schuldenfreiheit sichergestellt werden. Das Rücklagenpolster nahm stark zu und bildet eine solide Ausgangsbasis für die weiteren Haushaltsjahre.

B. FINANZIERUNGS- UND LIQUIDITÄTSVERHÄLTNISS IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR 2015 (Stand: 30.06.2015)

1. Kassen- bzw. Liquiditätslage 2015 (Anlage 3)

Die **Liquiditätslage** stellt sich zum 30.06.2015 positiv dar. Der ausgewiesene Gesamtkassenbestand gibt derzeit das tatsächliche Bild der Kassen- bzw. Geldlage wieder. Die Kassenlage dürfte im laufenden Jahr stabil bleiben. Gründe dafür liegen einerseits in der ausgewogenen Investitionstätigkeit 2015, andererseits in der entlastenden Wirkung des FAG-Verbundes 2013 - 2015 (solide Finanzausweisungen, vertretbare FAG- und Kreisumlagen).

Die Zahlen des **kassenmäßigen Zwischenabschlusses** zeigen, dass derzeit rund 40 % des **Jahresgeldumsatzes** (rd. 30 Mio. €) getätigt sind.

2. Finanzierungsverhältnisse im VERWALTUNGS- UND VERMÖGENSHAUSHALT der Gemeinde Schutterwald 2015

2.1 Gesamtentwicklung

Der Vollzug der Planansätze 2015 im **Verwaltungs- und Vermögenshaushalt** verläuft zum großen Teil im Rahmen der Planmittel, da Gemeinderat und Verwaltung eine **strenge Vollzugsdisziplin** praktizieren. Aufgrund der **noch positiven Strahlkraft der Konjunktorentwicklung 2013/2014**, bleiben die für die Kommunen wichtigen **Gemeinschaftssteuern** (Einkommen, Körperschaft- und Umsatzsteuern) auf hohem Niveau stabil und stärken somit die größten Einnahmeposten der Gemeinde (Finanzausweisungen, Einkommensteueranteile). Die Planabweichungen (**siehe hierzu Übersichten in den Anlage 4 – 7**) werden den **Haushaltsausgleich 2015** nicht gefährden.

2.2 Kurzbetrachtungen zum Verwaltungshaushalt 2015 (Anlage 4 und 5)

Im **Verwaltungshaushalt 2015** dürften sich beim größten Teil der Planansätze keine unvorhergesehenen Abweichungen einstellen. Die **Gewerbesteuer** liegt derzeit über dem Planziel (Plan: 1,8 Mio. €; Ergebnis: 2,1 Mio. €), was hauptsächlich auf bescheidene Mehreinnahmen (Gewerbesteuern mit Veranlagungszinsen) aus Abrechnungsveranlagungen zurückzuführen ist.

Die Jahresentwicklung muss abgewartet werden. Die Verwaltung verfolgt die weiteren Entwicklungen genau und wird über größere Änderungen dem Gemeinderat berichten.

Der Verwaltungshaushalt kann voraussichtlich eine Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt (Plan: 1.391.000 €; Ergebnis: 1.653.088 €) erwirtschaften.

2.3 Kurzbetrachtung zum Vermögenshaushalt 2015 (Anlagen 6 und 7)

Der Vollzug der Investitionsmaßnahmen im **Vermögenshaushalt** liegt zum größten Teil im Planungsrahmen. Die Mehr- und Minderzuteilungen bei der Abwicklung des Umlegungsverfahrens „Feiße Bündt“ gleichen sich aus. Die Gewährung eines Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb Altenhilfe muss aufgrund der ausgeschöpften Kreditermächtigung in das Haushaltsjahr 2016 verschoben werden. Hauptinvestitionen 2015 (Beleuchtung und Brandschutz in der Grundschule Langhurst, Schulhofneugestaltung bei der Mörburgschule, Sanierung der Mörburghalle I, Spielplatzkonzeption, Ausbau Kunstrasenplatz, Straßenbeleuchtung, Gräberfeld Friedhof, Feldwegebau u.a.) befinden sich derzeit im Vollzugsstadium.

Sollte sich dieses Zwischenergebnis im Vermögenshaushalt verfestigen, wird sich die **Allgemeine Rücklage** von 3.300.700 € auf 2.910.828 € minimal verringern und die vorhandene **Schuldenfreiheit** weiterhin unangetastet bleiben.

3. Finanzierungsverhältnisse im ERFOLGS- UND VERMÖGENSPLAN der Gemeindewerke Schutterwald 2015

3.1 Erfolgsplan der Gemeindewerke Schutterwald 2015

Die **Erträge** und **Aufwendungen** des Erfolgsplanes der Gemeindewerke 2015 zeigen derzeit **keine Planabweichungen**, weshalb auf eine **Einzeldarstellung** verzichtet werden kann.

Die **Erfolgsrechnung** wird unter Ausschöpfung der steuerlichen Möglichkeiten auch 2015 ein **ordentliches Ergebnis** erwirtschaften können. Die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, die Aufwendungen zur **Verbesserung der Wassertrübungen im Netz** und die **Gewährung eines Treuetarifes** werden sich weiterhin auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindewerke auswirken. Die Entwicklungen werden von der Gesamtbetriebsleitung aufmerksam beobachtet.

3.2 Vermögensplan der Gemeindewerke Schutterwald 2015 (Anlage 8)

Der Vollzug des **Vermögensplanes 2015** liegt derzeit im Rahmen der Planvorgaben. Die **vorgesehenen Investitionen** (z.B. Verkabelung des Ortsnetzes incl. Erneuerung der Hausanschlüsse im Bereich Gottswaldstraße / Meierbündtweg / Bahnhofstraße Süd / Neuerschließung Baugebiet Feiße Bündt / Austausch der

Wasserhauptleitungen in der Straße Am Dachsrain / Beschaffung von Strom- und Wasserzählern) sind auf den Weg gebracht. Der Budgetrahmen dürfte ausreichen.

4. Finanzierungsverhältnisse im ERFOLGS- UND VERMÖGENSPLAN des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung 2015

4.1 Allgemeines

Mit Beschluss vom 27.11.1996 hat der Gemeinderat der Gründung des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ ab dem 01.01.1997 zugestimmt. Da dieser Eigenbetrieb als nicht wirtschaftliches Unternehmen in einer Sonderrechnung zu führen ist, waren eigene Rechnungsbücher anzulegen.

Obwohl sich der Vollzug der Planvorgaben im Zielkorridor bewegt, soll nachstehende Kurzanalyse die finanziellen Entwicklungen des Eigenbetriebes Abwasser erläutern.

4.2 Erfolgsplan des Eigenbetriebes Abwasser 2015 (Anlage 9)

Die **Erträge** und **Aufwendungen** der **Erfolgsplanübersicht** weisen derzeit keine abweichenden Entwicklungen aus, weshalb Einzelerläuterungen nicht erforderlich sind. Die Aufwendungen für die **Ermittlung der getrennten Abwassergebühr** sind im Erfolgsplan als Aufwendungen und in der Gebührenkalkulation als Kosten enthalten.

4.3 Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasser 2015 (Anlage 10)

Der **Vermögensplan 2015** setzt sich aus **Folgeeinnahmen/ausgaben** (z.B. Abschreibungen, Schuldentilgungen) und aus aktuellen **Einnahmen/Ausgaben** (z.B. Abwasserbeiträge, Kostenersätze für Kontrollschächte) zusammen. Während die laufenden Folgeeinnahmen/ausgaben zum großen Teil nicht veränderbar sind, können die investiven Einnahmen/Ausgaben und die jeweiligen Finanzierungsstrategien von den Entscheidungsträgern in den Planungsdiskussionen beeinflusst und festgelegt werden.

Der **Vermögensplan** dürfte wie geplant **ohne Fremdkredite** abgewickelt werden können.

5. Finanzierungsverhältnisse im ERFOLGS- UND VERMÖGENSPLAN des neuen Eigenbetriebes Altenhilfe 2015

4.2 Allgemeines

Mit Beschluss vom 26.11.2014 hat der Gemeinderat der Gründung des „Eigenbetriebes Altenhilfe Schutterwald“ ab dem 01.01.2015 zugestimmt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden in einer Betriebssatzung festgelegt. Da dieser Eigenbetrieb als nicht wirtschaftliches Unternehmen in einer Sonderrechnung zu führen ist, waren eigene Rechnungsbücher anzulegen.

Obwohl sich der Vollzug der Planvorgaben im Zielkorridor bewegt und der baldige Baubeginn derzeit vorbereitet wird, soll nachstehende Kurzanalyse die finanziellen Entwicklungen des Eigenbetriebes Abwasser darstellen und erläutern.

4.2 Erfolgsplan des Eigenbetriebes Altenhilfe 2015 (Anlage 11)

Die **Erträge** und **Aufwendungen** der **Erfolgsplanübersicht** weisen derzeit keine abweichenden Entwicklungen aus, weshalb Einzelerläuterungen nicht erforderlich sind.

4.3 Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasser 2015 (Anlage 12)

Der **Vermögensplan 2015** setzt sich aus **Folgeeinnahmen/ausgaben** (z.B. Investitionskosten, Abschreibungen, Schuldentilgungen) und aus aktuellen **Einnahmen/Ausgaben** (z.B. Stammkapitalzuführung, Kreditaufnahmen) zusammen. Während die laufenden Folgeeinnahmen/ausgaben zum großen Teil nicht veränderbar sind, können die investiven Einnahmen/Ausgaben und die jeweiligen Finanzierungsstrategien von den Entscheidungsträgern in den Planungsdiskussionen beeinflusst und festgelegt werden.

5. Zahlen- und Grafik-Informationen 2015 (Anlage 13)

Dem Gesamtbericht liegen beigefügte **Zahlenübersichten (Anlagen 1 – 12)** zu Grunde. Zum besseren Verständnis hat die Verwaltung auch einen **Grafikteil (Anlage 13)** erstellt.

C. GESAMTRESÜMEE DER FINANZLAGE ZUM 30.06.2015 (Anlage 2)

Die **Finanzlage der Gemeinde Schutterwald** stellt sich zum 30.06.2015 im **Kassen- bzw. Liquiditätsbereich** und im **Deckungs- und Finanzierungsbereich** des **Verwaltungs- und Vermögenshaushalts** ausgewogen dar. Die im Planvollzug auftretenden Mehreinnahmen bzw. Wenigerausgaben reichen insgesamt zur **Haushaltssicherung** aus.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die ordentlichen Finanzverhältnisse 2015 hauptsächlich auf konjunkturbedingte **Gesamtsteuereinnahmen** zurückzuführen sind.

Der Kernhaushalt wird erfreulicherweise auch 2015 schuldenfrei bleiben.

Der Finanzierungsspielraum im Kernhaushalt bleibt aufgrund der umfangreichen Aufgabenfülle weiterhin knapp. Dies wird noch verstärkt werden durch **fremdbestimmten Entwicklungen** (z.B. Förderung im Schul- und Erziehungsbereich, pauschale Kürzung um 315 Mio. € der Finanzausgleichsleistungen durch das Land, hohe FAG- und Kreisumlagen) und die Belastungen im **Unterhaltungs-/Erhaltungsbereich** (z.B. , Infrastrukturvermögen, Straßen-, Spielplätze, Feldwege, Gebäudeerhaltungen u.a.m.).

Ein äußerst sparsames, pflegliches und wirtschaftliches Handeln muss nach wie vor oberste Maxime bleiben.

D. AUSBLICK AUF DIE ENTWICKLUNGEN DER GEMEINDEFINANZEN IN DEN KOMMENDEN JAHREN

Die in den letzten Jahren wechselhaften Rahmenbedingungen werden sich konsolidieren. Neben den **örtlichen Gegebenheiten** (z.B. konjunktursensible Gewerbesteuern, stabile Einkommensteueranteile, hohe Kreis- und Finanzausgleichsumlagen, Unterhaltungsbedarf, wachsende Folgekosten aus dem neuen geschaffenen Infrastrukturvermögen, weitere Belastungen im Kindergarten-, Schulbereich- und Altenpflegebereich u.a.) werden die Gemeindefinanzen auch in den kommenden Jahren zusätzlich von den **verschiedenen landes-, bundes- und europäischen Entwicklungen** (Konsolidierungsbeitrag der Kommunen für den Landeshaushalt, Steuerreformgesetze, Jahressteuergesetz, Pflege-Neuausrichtungsgesetz, Ehrenamtsstärkungsgesetz, Verkehrssteueränderungsgesetz, Folgen aus dem EU-Fiskalpakt, der Neuausrichtung des Länderfinanzausgleichs u.a) geprägt und sehr stark beeinflusst. Die kommunalen Verbände als Interessenvertreter der einzelnen Kommunen haben darauf zu achten, dass das gesetzlich verankerte **Konnexitätsprinzip (Wer bestellt, der bezahlt!)** beachtet wird.

Im **Blick auf den Haushalt 2016** wird an die nach wie vor geltenden Hinweise der Haushaltserlasse erinnert. Diese nahezu zeitlos fundamentalen Leitlinien sind

- 1. Haushaltskonsolidierung hat oberste Priorität.**
- 2. Reduzierung der Verschuldung hat Vorrang.**
- 3. Neue Maßnahmen nur bei Entlastung an anderer Stelle.**
- 4. Verlässliche Steuereinnahmen sind unverzichtbar.**
- 5. Solide, nachhaltige und generationsgerechte Finanzpolitik lohnt sich immer.**

Die nach der Sommerpause beginnende Haushaltsberatungen 2016 werden sich weiterhin an der Konsolidierung und Stabilisierung des Gesamthaushalts orientieren müssen. Die **anstehenden Investitionen** im Bereich des Schulwesens (Ganztagschule, Mensabau), des Straßenbaus (Querspange), der Verbesserung der Dorfmitte im Rahmen des Landessanierungsprogramms, im Bereich der Seniorenarbeit (neues Altenpflegeheim + Tagespflege + Tiefgarage + Quartierskonzept), der Flüchtlingshilfe und weiterer Maßnahmen zum Erhalt und der Verbesserung vorhandener Infrastruktur, werden solide Finanzmittel benötigen. Wesentlicher Bestandteil jeder **Investitionsentscheidung** muss einerseits die **Finanzierungsseite** (z.B. Prüfung der Finanzierungs- und Zuweisungsmöglichkeiten), andererseits die **Folgekostenbetrachtung** sein.

Die Prüfung der Dringlichkeit und die Festsetzung von Prioritäten im Investitionsbereich haben weiterhin absoluten Vorrang.

Es wird notwendig sein, neben den **noch vorhandenen Rücklagenmitteln, den Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, GVFG-Zuweisungen für die Querspange Langhurst und den Radwegbau, auch die Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen des Verwaltungshaushalts** (Gebühren, Entgelte, Steuern) immer im Auge zu behalten.

Daneben sind die **Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen** (Kindergärten, Sportanlagen, Bestattungswesen, Mietwohngrundstücke, Wasserversorgung, Altenhilfe, Abwasserbeseitigung) zu verbessern und die **Abgabensätze den tatsächlichen finanziellen Gegebenheiten** anzupassen. Dabei ist

die Gemeinde allerdings auch gefordert, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Aufgrund der notwendigen Stärkung der Finanzmittel ist es auch erforderlich, **sämtliche Ausgabenpositionen** des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts einer **ständigen Analyse auf Einsparmöglichkeiten** zu unterziehen sind. Dabei dürfen auch die **Freiwilligkeitsleistungen**, die **Personal- und Sachkosten** sowie die **Geschäftsausgaben** nicht außer Acht gelassen werden.

Ein **pflegliches, sparsames und wirtschaftliches Handeln** unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 25 – 28 GemHVO) bleibt nach wie vor für Verwaltung und Gemeinderat oberstes Gebot.

17.07.2015 RAL

Protokollergänzung:

Bürgermeister Holschuh verdeutlicht, dass große Ereignisse ihre Schatten vorauswerfen. Heute gibt RAL Lipps seinen letzten Bericht über die Entwicklung der Finanzlage ab.

Gemeinderätin Junker dankt dem Kämmerer für die guten Erläuterungen des umfangreichen Zahlenwerkes. Das vorläufige Ergebnis für 2014 hält sie für absolut in Ordnung. Die Gemeinde wird die Finanzreserven in den kommenden Jahren brauchen. Wichtig ist ihr die Schuldenfreiheit im Kernhaushalt. Die Finanzspielräume bleiben knapp. Die Gemeinde ist aber auf einem guten Weg und wird die bevorstehenden Aufgaben bewältigen können.

Bürgermeister Holschuh bezeichnet das vorläufige Ergebnis 2014 als gut. In zwei Jahren wird dies die Gemeinde aber durch höhere Finanzumlagen stark beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass das Jahr 2016 finanziell sehr schwierig werden wird, zumal viele teure Aufgaben anstehen mit dem Neubau Pflegeheim, Alter St. Jakob, Flüchtlingsunterbringung und eventuell auch dem Bau einer Mensa für die Mörburgschule.

Gemeinderätin Jung dankt dem Kämmerer für das umfangreiche Werk. Es zeigt, dass die Gemeinde eine gute Finanzgrundlage für die Bewältigung der weiteren Aufgaben benötigt. Unter Umständen muss die Schuldenfreiheit im Kernhaushalt aufgegeben werden.

Gemeinderat Schillinger dankt dem Kämmerer ganz herzlich für die Aufbereitung der Zahlen und sieht dies auch als gute Vorarbeit für die kommenden Haushaltsberatungen. Er ist auch dankbar dafür, dass die Haushaltsberatungen frühzeitig angegangen werden können.

DARSTELLUNG DES VORLÄUFIGEN
RECHNUNGSERGEBNISSES 2 0 1 4

Anlage 1 zu TOP 3 der
öffentlichen GR-Sitzung
am 29.07.2015

OZ.	Bezeichnungen	Planansätze EURO	Ergebnis EURO	(+) Mehr (-) Weniger
1.	Verwaltungshaushalt	15.020.000	17.729.456	+ 2.709.456
	Vermögenshaushalt	2.397.000	3.238.078	+ 841.078
	Gesamthaushalt	17.417.000	20.967.534	+ 3.550.534
2.	Zuführung SVw an SVM	544.000	2.936.394	+ 2.392.394
3.	Überschuss	0	1.641.155	+ 1.641.155
4.	Allgem. Rücklage:			
	- Stand am 01.01.14	1.900.060	1.659.545	- 240.515
	- Zugang	0	1.641.155	+ 1.641.155
	- Abgang/Entnahmen	1.363.000	0	- 1.363.000
	- Stand am 31.12.14	537.060	3.300.700	+ 2.763.640
	Mindestsockel:	258.000	267.673	+ 9.673
5.	Sonderrücklage EigbAbw:			
	- Stand am 01.01.14	0	0	0
	- Zugang	0	0	0
	- Abgang/Entnahmen	0	0	0
	- Stand am 31.12.14	0	0	0
6.	Schuldenstand:			
	- Stand am 01.01.14	0	0	0
	- Zugang/Aufnahmen	0	0	0
	- Abgang/Tilgungen	0	0	0
	- Stand am 31.12.14	0	0	0
	Verschuldungsgrenze bezogen auf die Tilgung =			
	Zuführung SVM an SVw	544.000	2.936.394	+ 2.392.394
7.	Anlagevermögen	38.000.000	40.278.041	+ 2.278.041
	Deckungskapital (EK)	38.000.000	40.278.048	+ 2.278.048
	Schulden (FK)	0	0	0
8.	Kassenbestand		1.712.234	
	Geldanlagen		3.550.000	
	"Artur-Uhl-Stiftung"		55.061	
9.	Kurzerläuterungen:			
	a) Das endgültige Rechnungsergebnis 2014 ist erfreulich.			
	b) Der Verwaltungshaushalt 2014 erwirtschaftete eine Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt von 2.936.394 € (Plan: 544.000 €).			
	c) Gründe: Konjunkturbedingte gute Gewerbesteuererinnahmen.			
	d) Der ausgewogene Vermögenshaushalt (3.238.078 €) wurde ohne Fremdmittel finanziert.			
	e) Investitionsschwerpunkte: Grundschule Langhurst (Schall- und Brandschutz, Beleuchtung), Mörburgschule (Schallschutz, Schulhofumgestaltung), Umsetzung der Spielplatzkonzeption, Stammkapital an Eigenbetrieb Altenhilfe, Sanierung Mörburghalle I, Sportzentrum (Neubau eins Kunstrasenplatzes), Friedhof (neues Grabfeld), Gemeindefohnhäuser (EG-Umbau Kirchstr. 37). .			
	f) Rücklagepolster durch Einnahmeverbesserung zunehmend.			
	g) Das nachhaltige Finanzgebaren der Vorjahre, die verbesserte Konjunktur- und Wirtschaftslage und die Schuldenfreiheit stärken die Gesamtfinanzbasis.			
	h) Die Kassenliquidität blieb trotz hoher Geldabflüsse 2014 positiv .			
	i) Die Finanzierungsrelation des Anlagevermögens ist mit 100 % Eigenkapital gesund.			
	j) Der Folgekostenbalast nimmt durch die neuen Baumaßnahmen (Mörburgschule, alte Schule, Kindergärten u.a.) zu.			
	k) Sparsames und wirtschaftliches Handeln war auch 2014 oberstes Gebot .			

G:\Daten MF\Finanzlagebericht\2015 Jul\2015 Anl 01 Darst d vorläuf RE Vorjahr.xls|Tabelle1

DARSTELLUNG DES VORLÄUFIGEN
RECHNUNGSERGEBNISSES 2 0 1 5

Anlage 2 zu TOP 3 der
öffentlichen GR-Sitzung
am 29.07.2015

0Z.	Bezeichnungen	Planansätze EURO	Ergebnis EURO	(+) Mehr (-) Weniger
1.	Verwaltungshaushalt	15.944.000	16.936.000	+ 992.000
	Vermögenshaushalt	3.999.000	2.663.000	- 1.336.000
	Gesamthaushalt	19.943.000	19.599.000	- 344.000
2.	Zuführung SVw an SVM	1.391.000	1.653.088	+ 262.088
3.	Überschuss	0	0	0
4.	Allgem. Rücklage:			
	- Stand am 01.01.15	1.925.000	3.300.700	+ 1.375.700
	- Zugang	0	0	0
	- Abgang/Entnahmen	1.474.000	389.872	- 1.084.128
	- Stand am 31.12.15	451.000	2.910.828	+ 2.459.828
	Mindestsockel:	250.000	267.673	+ 17.673
5.	Sonderrücklage EigbAbw:			
	- Stand am 01.01.15	0	0	0
	- Zugang	0	0	0
	- Abgang/Entnahmen	0	0	0
	- Stand am 31.12.15	0	0	0
6.	Schuldenstand:			
	- Stand am 01.01.15	0	0	0
	- Zugang/Aufnahmen	0	0	0
	- Abgang/Tilgungen	0	0	0
	- Stand am 31.12.15	0	0	0
	Verschuldungsgrenze bezogen auf die Tilgung =			
	Investitionsrate	1.391.000	1.653.088	+ 262.088
7.	Anlagevermögen	40.200.000	42.000.000	+ 1.800.000
	Deckungskapital (EK)	40.200.000	42.000.000	+ 1.800.000
	Schulden (FK)	0	0	0
8.	Kassenbestand		701.126	
	Geldanlagen: Allgemein		4.250.000	
	Geldanlagen Eigb. Altenhilfe		5.000.000	
	"Artur-Uhl-Stiftung"		51.129	
	"Artur-Uhl-Stiftung, Zins"		4.956	
9.	<u>Kurzerläuterungen:</u>			
	a) Das vorläufige Rechnungsergebnis 2015 stellt sich positiv dar.			
	b) Der Verwaltungshaushalt vollzieht sich plankonform. Die Gewerbsteuer liegt geringfügig über dem Planansatz. Ursachen sind Mehreinnahmen aus höheren Abrechnungen.			
	c) Die eigene Ertragskraft des SVw liegt um 1.653.088 € über dem geplanten Wert (1.391.000 €).			
	d) Der Konsolidierungshaushalt 2015 stärkt den Sparstrumpf.			
	e) Investitionsschwerpunkte: Sanierung der Mörburgschule, Weiterführung der Spielplatzkonzeption, Altenhilfe Schutterwald, Mörburghallen- sanierung, Bau eines Kunstrasenplatzes, Straßenbau, Feldwegeerneuerung u.a.).			
	f) Die Rücklagen werden 2015 leicht abnehmen (2013: 1.659.545 €; 2014: 3.300.700 €).			
	h) Die Schuldenfreiheit (Hoheitsbereich) ist auch 2015 sichergestellt.			
	i) Die Kassenliquidität bleibt weiterhin positiv.			
	j) Die Finanzierungsrelation des Anlagevermögens ist mit 100 % Eigenkapital sehr gesund.			
	k) Der Folgekostenbalast wird durch die neuen Einrichtungen weiter steigen und die Kostendeckungsquote sich verschlechtern.			
	l) Sparsames, wirtschaftliches und nachhaltiges Handeln bleibt weiterhin oberste Maxime.			

KASSENMÄßIGER ZWISCHENABSCHLUSS
PER 30.06.2015

Anlage 3 zu TOP 3 der
 öffentlichen GR-Sitzung
 am 29.07.2015

I. Kassensollbestand lt. Zeitbuch (2014 und 2015 addiert, da das HH-Jahr 2014 noch nicht abgeschlossen ist):

Sachbuchteil	Einzahlungen €	Auszahlungen €	+ Kassenmehreinzahlungen/ - Kassenmehrauszahlungen €
Verwaltungshaushalt	20.330.307,04	17.131.184,61	3.199.122,43
Vermögenshaushalt	515.772,02	3.560.428,95	-3.044.656,93
Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	13.160.862,14	15.027.246,34	-1.866.384,20
Sa. Gemeinde (Hoheitsbereich)	34.006.941,20	35.718.859,90	-1.711.918,70
Erfolgsrechnung	3.000,00	49.661,28	-46.661,28
Vermögensrechnung	5.000.000,00	112.910,32	4.887.089,68
Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	0,00	5.000.000,00	-5.000.000,00
Sa. Eigenbetrieb Altenhilfe Schw.	5.003.000,00	5.162.571,60	-159.571,60
Erfolgsrechnung	8.040.101,64	8.709.799,72	-669.698,08
Vermögensrechnung	15.602.715,82	13.461.496,66	2.141.219,16
Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	181.275,79	270.307,37	-89.031,58
Sa. Eigenbetrieb Gemeindewerke	23.824.093,25	22.441.603,75	1.382.489,50
Erfolgsrechnung	1.207.818,12	1.498.584,79	-290.766,67
Vermögensrechnung	446.322,89	750.942,20	-304.619,31
Bestandsrechnung	3.666.882,44	1.881.369,53	1.785.512,91
Sa. Eigenbetrieb Abwasser	5.321.023,45	4.130.896,52	1.190.126,93
Liquider Kassenbestand	68.155.057,90	67.453.931,77	701.126,13

II. Kassenistbestand lt. Konten und Barkasse:

Konten/Banken	Bestände / €
Giro-Konto bei Sparkasse Offenburg	+ 576.036,74
Giro-Konto bei Volksbank Offenburg	+ 124.662,27
Postscheckkonto beim Postscheckamt Karlsruhe	+ 0,00
Barkasse	+ 427,12
Liquider Kassenbestand	= 701.126,13
Festgelder - allgemein -	+ 4.250.000,00
Festgeld - Elgb-Altenhilfe	+ 5.000.000,00
Festgelder - Stiftungskapital -	+ 51.129,19
Festgelder -Zins zum Stiftungskapital-	+ 4.955,98
Gebundener Kassenbestand	= 9.306.085,17
Gesamtkassenbestand per 30.06.2015	= 10.007.211,30

Anmerkungen:

- Der **Kassenbestand** (Gesamtkassenbestand der Gemeinde und der drei Eigenbetriebe) ist ein **Stichtagsbestand**, der sich täglich durch Geldzu- bzw. abflüsse ändert.
- Der zum 30.06.2015 ausgewiesene "**positive Kassenbestand**" (Incl. Geldanlagen) gibt derzeit das tatsächliche Bild der Kassenliquidität wieder.
- Die **erfreuliche Kassenlage** ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Neben der verbesserten **Ertragskraft des Verwaltungshaushalts** wirkt sich auch der **bescheidene Investitionshaushalt 2015 und der zeitversetzte Vollzug von Baumaßnahmen (Kernhaushalt und Haushalte der Eigenbetriebe) positiv auf die Kassenliquidität aus.**
- Die "**Ist-Zahlen**" des kassenmäßigen Zwischenabschlusses zeigen, daß derzeit rund 40 % des **Jahresgeldumsatzes** (rd. 30 Mio. €) getätigt sind.

Verwaltungshaushalt 2015

Anlage 4 zu TOP 3 der
öffentlichen GR-Sitzung
am 29.07.2015

Nachstehend wird die Entwicklung bzw. der Haushaltsvollzug der **EINNAHMEN** des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 (Stand 30.06.2015) dargestellt.

1	2	3	4	5	6	7	8
Grupp Nrn.	Einnahmen des Verwaltungshaushalts 2015	Planansatz 2015 €	Forderungen E-Soll €	Einzahlungen E-Ist €	Hochrechnung d. Forderungen auf 31.12.15	Mehr/Weniger Plan./Hoch- rechnung	
	Gemeindeanteil an der						
0 100	Einkommensteuer	3.458.000	861.551	861.551	3.458.000	0	
0 120	Umsatzsteueranteil	311.000	160.611	160.611	311.000	0	
0 410	Finanzzuweisungen	2.478.000	1.229.485	1.229.485	2.478.000	0	
0 411	Investitionspauschale	538.000	274.621	274.621	538.000	0	
0 910	Zuweisungen f. Kinder- geldausfälle im FAG	280.000	137.961	137.961	280.000	0	
1 3-15	Mieten und Pachten	417.600	180.185	114.033	417.600	0	
1 401	Kiesförderzins	64.000	28.299	28.299	64.000	0	
1 310	Holzerlöse	103.500	83.175	78.960	103.500	0	
1 710	Sachkostenbeitrag vom Land/Haupt- Werkrealschule	203.500	114.144	114.144	203.500	0	
1 720	Zuschuss v. Land f. Kindergä.	511.000	284.663	284.663	560.000	49.000	
1 650	Verwaltungskostenbeitrag von Gemeindewerken VKB von Eigenbetrieb	191.000	0	0	191.000	0	
1 650	Abwasserbeseitigung Erstattungen und	42.000	0	0	42.000	0	
1 6-17	Zuweisungen	152.600	116.507	116.507	152.600	0	
2 200	Konzessionsabgabe und Gewinn	263.500	4.454	2.854	263.500	0	
2 050	Finanzeinnahmen	9.200	1.906	1.906	9.200	0	
1 690	Innere Verrechnungen	937.000	0	0	937.000	0	
2 700	Kalkulatorische Kosten	3.213.600	0	0	3.213.600	0	
2 6	Säumniszuschläge/Mahngeb., Veranlagungszinsen	19.100	35.921	34.935	40.000	20.900	
	Sa. Sonstige Einnahmen	13.192.600	3.513.483	3.440.530	13.262.500	69.900	
1 0-12	Gebühren/Entgelte Abwassergebühren	284.700	161.999	132.920	284.700	0	
			(Übertrag der Werte an Eigenbetrieb Abwasser ab 01.01.1997.)				
	Sa. Spezielle Einnahmen	284.700	161.999	132.920	284.700	0	
0 000	Grundsteuer A	15.000	14.963	9.489	15.000	0	
0 010	Grundsteuer B	610.000	619.594	344.347	610.000	0	
0 030	Gewerbsteuer	1.800.000	2.124.607	1.209.411	2.100.000	300.000	
0 203	Sonstige Steuern	41.700	38.058	34.500	41.700	0	
2 800	Zuführung vom SVM	0	0	0	0	0	
	Sa. Allgemeine Einnahmen	2.466.700	2.797.222	1.597.747	2.766.700	300.000	
	GESAMTEINNAHMEN VwH	15.944.000	6.472.704	5.171.197	16.313.900	369.900	
			41%	32%			

Verwaltungshaushalt 2015

Anlage 5 zu TOP 3 der
öffentlichen GR-Sitzung
am 29.07.2015

Nachstehend wird die Entwicklung bzw. der Haushaltsvollzug der **AUSGABEN** des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 (Stand 30.06.2015) dargestellt.

Grupp Nrn.	Ausgaben des Verwaltungshaushalts 2015	Planansatz 2015 €	Verbindlichkeiten A-Soll €	Auszahlungen A-Ist €	Hochrechnung d. Verbindlichkeiten auf 31.12.2015	Mehr/Weniger Plan./Hoch- rechnung
4000	Personalausgaben	2.697.100	1.617.952	1.459.822	2.697.100	0
	Sa. Personalausgaben	2.697.100	1.617.952	1.459.822	2.697.100	0
50-51	Unterhaltungskosten	407.400	172.226	172.226	407.400	0
5400	Bewirtschaftungskosten	335.300	75.081	63.672	335.300	0
5700	EDV-Kosten	57.000	22.902	21.899	57.000	0
6400	Steuern, Versicherungen	133.100	129.136	101.418	133.100	0
52-67	Sonstige sächliche Zweckausgaben	906.540	245.681	234.259	906.540	0
6790	Innere Verrechnung	937.000	0	0	937.000	0
6800	Kalk. Kosten	3.213.600	0	0	3.213.600	0
	Sa. Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5.989.940	645.026	593.474	5.989.940	0
7000	Zuschüsse/Zuweisungen	333.660	114.768	104.933	333.660	0
7130	BKU an AWW*	0	0	0	0	0
7130	BKU an ZV Hochwasserschut	20.000	0	0	20.000	0
7130	BKU Rechtsber. Flugplatz	4.500	4.305	4.305	4.500	0
7130	BKU an GRO	20.000	6.416	6.416	20.000	0
7150	Verlust - Eigenb. Abwasser	14.000	0	0	14.000	0
717	Zuschüsse an Kindergärten	1.265.000	1.306.351	673.685	1.310.000	45.000
	Sa. Zuschüsse/Zuweisungen	1.657.160	1.431.840	789.339	1.702.160	45.000
8080	Kreditzinsen/Kassenkreditzin	20.000	0	0	20.000	0
8081	Zinsumlage an AWW*	0	0	0	0	0
8100	Gewerbesteuerumlage	390.000	158.584	158.584	452.813	62.813
8310	FAG-Umlage	1.556.200	776.789	776.789	1.556.200	0
8320	Kreisumlage	1.972.000	1.933.185	966.593	1.972.000	0
84	Sonstige Finanzausgaben	148.600	5.334	3.760	148.600	0
85	Deckungsreserve	122.000	0	0	122.000	0
8600	Zuführung an den Vermögenshaushalt	1.391.000	0	0	1.653.088	262.088
	Sa. Umlagen und sonstige Finanzausgaben	5.599.800	2.873.892	1.905.726	5.924.700	324.900
	GESAMTAUSGABEN VwH	15.944.000	6.568.710	4.748.361	16.313.900	369.900
			41%	30%		

* Ausgaben werden ab 01.01.1997 im Eigenbetrieb Abwasser abgewickelt!

Vermögenshaushalt 2015

Anlage 6 zu TOP 3 der
öffentlichen GR-Sitzung
am 29.07.2015

Nachstehend Übersicht zeigt die Entwicklung bzw. den Haushaltsvollzug der
Einnahmen des VERMÖGENSHAUSHALTS im Jahr 2015 (Stand 31.12.2015)

OZ.	Einnahmen	Planansätze 2015 €	Tatsächliches Einnahme- Soll am 30.06.15 €	Einnahme- Soll am 31.12.2015 €	Mehr/Weniger Plan -/ E-Soll am 31.12.2015 €
1.	Mörburgschule Zuweisungen für Beleuchtungserneuerung	8.000	7.679	7.700	-300
2.	Sportzentrum, Kunstrasenplatz Zuweisung vom Land Zuschussanteil FV	104.000 110.000	0 30.000	104.000 110.000	0 0
3.	Mörburghalle 1+2 Zuschuss Programm -Klimaschutz-Plus-	0	33.100	33.100	33.100
4.	Umlegungsmaßnahmen (Feiße Bündt) Ausgleich für Minderzuteilung	292.000	47.670	47.670	-244.330
5.	Straßenanliegerbeiträge Diverse	0	0	0	0
6.	Straßenbau Zuschüsse für Umgehung Langhurst Zuschüsse für 3 Verkehrsknoten Zuschüsse für 3 Verkehrsknoten	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0
7.	Straßenbeleuchtung Zuschuß für Umstellung auf LED-Technik	0	0	0	0
8.	Bauhof Verkauf von beweglichen Gütern	0	0	0	0
9.	Waldwirtschaft Verkauf von beweglichen Gütern	0	0	0	0
10.	Grundstückserlöse unbebaute Grundstücke u.a.	500.000	15.100	500.000	0
11.	Ausgleich für Ökopunkteinsatz	100.000	0	100.000	0
12.	Wohnbau- u. Gewerbeförderung	20.000	0	20.000	0
13.	Mietwohngrundstücke	0	0	0	0
14.	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.391.000	0	1.653.088	262.088
15.	Rücklageentnahmen	1.474.000	0	389.872	-1.084.128
16.	Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	0
17.	Kreditaufnahmen	0	0	0	0
		HR 0	0	HR 0	0
	SVm-Einnahmen 2015	3.999.000	133.549	2.965.430	-1.033.570
	<i>zuzüglich Ausser-/Überplanmäßige Mittel</i>	<i>Apl./Üpl. 0</i>	<i>0</i>	<i>Apl./Üpl. 0</i>	<i>0</i>
	GESAMTSUMMEN	3.999.000	133.549	2.965.430	-1.033.570

Vermögenshaushalt 2015

Anlage 7 zu TOP 3 der
öffentlichen GR-Sitzung
am 29.07.2015

Nachstehend Übersicht zeigt die Entwicklung bzw. den Haushaltsvollzug der
Ausgaben des VERMÖGENSHAUSHALTS im Jahr 2015 (Stand 31.12.2015)

OZ.	Ausgaben	Planansätze 2015 €	Tatsächliches Ausgabe- Soll am 30.06.15 €	Ausgabe- Soll am 31.12.2015 €	Mehr/Weniger Plan -/- A-Soll am 31.12.2015 €
1.	Rathaus EDV-Raum (Sicherungsmaßnahmen + neuer Unterverteiler)	20.000	0	20.000	0
2.	Gesamtverwaltung EDV (Hard-,Software), Web-GIS	20.000	495	20.000	0
3.	Feuerwehr Erwerb von bewegl. Sachen (Budget) Feuerwehrhaus Feuerlöschbrunnen Feuerlöschbrunnen	37.000 3.000 20.000 15.000	1.765 1.818 0 0	37.000 3.000 20.000 15.000	0 0 0 0
	HR				
4.	Grundschule Langhurst Bewegl. Vermögen - Medienwagen Schulgebäude (Schallschutz, Beleuchtung, Brandschutz) Bewegl. Vermögen - Halle	2.000 80.000 0	0 26.303 0	2.000 80.000 0	0 0 0
5.	Mörburgschule Bewegl. Vermögen Gebäude: Schallschutz, Amok-Programm usw. Schulhofgestaltung	2.000 185.000	830 84.316	2.000 185.000	0 0
6.	Schulkindbetreuung Stühle, Tische, Schränke	2.000	0	2.000	0
7.	Heimatspflege/Soziales Kreuze, Bildstöcke u.a.	3.000	0	3.000	0
8.	Kinderspielplätze Gesamtkonzeption und Umsetzung Gesamtkonzeption und Umsetzung	25.800 50.000	4.602 0	25.800 50.000	0 0
	HR				
9.	Förderung der offenen Jugendarbeit Bewegliches Vermögen	0	0	0	0
10.	Kindergärten: Kiga Höfen (Fliegengitter) Kiga Arche (Überdach., Stühle, Büroelnr.) Kiga Arche (Stühle, Waschrinne) Kiga St.Jakobus (Kleinkindgruppenraum) Kiga Langhurst (Akkustikdecken, Beleuchtung) Kiga Langhurst (Akkustikdecken, Beleuchtung)	11.000 13.000 8.500 0 10.000 10.000	3.764 7.080 4.085 0 0 0	11.000 13.000 8.500 0 10.000 10.000	0 0 0 0 0 0
	HR				
	HR				
11.	Altenarbeit Darlehen an Eigenbetrieb Stammkapitalzuführung an Eig.Betrieb	1.000.000 300.000	0 0	0 300.000	-1.000.000 0
12.	Mörburghallen Bewegl. Vermögen (Stühle, Tische) Sanierung Halle I Sanierung Halle I Halle II	30.000 0 100.000 0	18.250 0 0 0	30.000 0 100.000 0	0 0 0 0
	HR				
13.	Sportzentrum Gewährung eines Darlehen Kunstrasenplatz Skaterplatz (Neue Skater-Elemente)	30.000 400.000 20.000	0 317.343 0	30.000 400.000 20.000	0 0 0
14.	Sportanlagen Badeplatz	2.000	0	2.000	0

02.	Ausgaben	Planansätze 2015 €	Tatsächliches Ausgabe- Soll am 30.06.15 €	Ausgabe- Soll am 31.12.15 €	Mehr/Weniger Plan -/ A-Soll am 31.12.15 €
15.	Freizeit und Erholung Anlagen u. Wege (Ballfangzaun Bolzpl.Langh.)	2.000	479	2.000	0
16.	Ortsbauamt Bewegl. Vermögen (Web-GIS, Kostenanteil)	5.000	0	5.000	0
17.	Umlegungsverfahren Mehrzuteilung Baugebiet "Feiße Bündt"	485.000	247.230	247.230	-237.770
18.	Ortskern Neugestaltung Planung und Baumaßnahmen; LSP/ERP	10.000	0	10.000	0
19.	Straßenbau Diverser Straßen- und Radwegebau Radweg Höfen-Dundenheim Straßenern. (Sanierung landw. Wege u.a.) HR Straßenerneuerung (Verbreiterung Naßwaldweg) Baugebiet Hauptstr. West Endausbau HR Umsetzung Radwegekonzept Querspange Schutterw. - Langhurst	20.000 0 50.000 50.000 80.000 5.000 30.000	0 0 37.116 1.210 0 0 0	20.000 0 50.000 50.000 80.000 5.000 30.000	0 0 0 0 0 0 0
20.	Straßenbeleuchtung Kabelverlegemaßn. u. Umstellung auf LED HR Kabelverlegemaßn. u. Umstellung auf LED	75.000 85.000	56.922 0	75.000 85.000	0 0
21.	Wasserbau - Hochwasserschutz ZV-HWS Schuttermündung; Tilgungsumlage Gewässerentwicklung - Grabenausbau u.ä.	30.000 50.000	0 7.735	30.000 50.000	0 0
22.	Friedhof Erwerb von beweglichen WG neues Grabfeld Aussegnungshalle (neue Türen AussenWC) Apl	4.500 60.000 0	5.464 7.339 646	5.500 60.000 700	1.000 0 700
22.	Bauhof Bewegl. Vermögen (Rüttelwalze, Pick-up Kran, EDV) Bauhofgebäude (Einbruchmeldesystem)	22.000 0	0 3.009	22.000 3.000	0 3.000
23.	Feld- und Wirtschaftswege Feldwegeerneuerung HR Feldwegeerneuerung	50.000 50.000	35.027 0	50.000 50.000	0 0
24.	Waldwirtschaft Bewegl. Vermögen (Ersatzbesch. Geräte)	5.000	0	5.000	0
25.	unbebaute Grundstücke Grunderwerb (incl. Erschl.kosten Grundstücke) Wohnbauförderung	680.000 20.000	420.400 0	680.000 20.000	0 0
26.	Mietwohngrundstücke Gemeindewohnhäuser (Kirchstr. 37; EG- Umbau zu Wohnungen)	150.000	35.838	150.000	0
27.	Schuldentilgung Tilgung von Krediten	0	0	0	0
28.	Sonstige allgem. Finanzwirtschaft Allg. Zuführung zum SVw Rücklagenzuführung	0 0	0 0	0 0	0 0
		HR 414.300	137.752	HR 414.300	0
	SVm-Ausgaben 2015	3.999.000	1.201.900	2.959.930	-1.038.070
	zuzüglich Ausser-/Überplanmäßige Mittel	Apl./Upl. 4.500	5.464	Apl./Upl. 5.500	
	GESAMTSUMMEN	4.003.500	1.207.364	2.965.430	-1.038.070

EIGENBETRIEB GEMEINDEWERKE
Vermögensplan

Anlage 8 zu TOP 3 der
öffentlichen GR-Sitzung
am 29.07.2015

Feststellung der "fehlenden Deckungsmittel" per 31.12.15

Bezeichnung der Konten	Plan 2015 €	Soll am 30.06.15 €	Soll am 31.12.15 €	Mehr/Weniger Plan ./ Soll am 31.12.15
EINNAHMEN = Finanzmittel				
31900 Auflösung Disagio	2.000	0	2.000	0
31920 Auflösung Leistungserh. beim EW	3.000	0	3.000	0
32100 Zugang BKZ (Strom)	130.000	0	130.000	0
32100 Zugang BKZ (Wasser)	105.000	6.743	105.000	0
Div. Abschreibungen (Aktiva)	295.000	0	295.000	0
33200 Stammkapitalaufstockung	0	0	0	0
33885 Gewinnzuführungen	250.000	0	250.000	0
32910 Darlehen	0	0	0	0
32920 Deckungsmittelüberhang 2014	440.000	0	440.000	0
32921 Deckungslücke 2015	0	0	0	0
SUMME EINNAHMEN VERMÖGENSPLAN	1.225.000	6.743	1.225.000	0

AUSGABEN = Finanzmittel				
90310 Beb. Gr.stck. u. Trafostationen	50.000	0	50.000	0
90312 +17 Leitungsnetz und 20 kV	305.000	72.238	305.000	0
90313 Hausanschlüsse	150.000	34.431	150.000	0
90315 Zähler	0	0	0	0
90316 Erdung/Blitzschutz	0	0	0	0
90600 Fahrzeuge	60.000	0	60.000	0
90710 Werkzeuge	10.000	0	10.000	0
90711 Betriebsausstattung (EDV)	40.000	0	40.000	0
90712 Fahrnisse	10.000	2.137	10.000	0
SUMME Anlagezugänge STROM Netz+Vertrieb	625.000	108.806	625.000	0
90230 Beb. Gr.stck. Betriebseinrichtungen	10.000	6.534	10.000	0
90312 Rohrnetz	205.000	41.515	205.000	0
90313 Hausanschlüsse	115.000	44.071	115.000	0
90315 Wasserzähler	0	0	0	0
90600 Fuhrpark, Unimog u.ä.	60.000	0	60.000	0
90710 Werkzeuge	10.000	0	10.000	0
90711 +12 Betriebsausstattung, Fahrnisse	5.000	917	5.000	0
90870 EDV-Programm	12.000	0	12.000	0
SUMME Anlagezugänge WASSER	417.000	93.037	417.000	0
90910 Beteiligung BürgerEnergiegen.EWM	0	0	0	0
91920 Leistungserhöhung beim EW	20.000	0	20.000	0
92100 Auflös. Rückst. BKZ-Strom/Wasser	50.000	0	50.000	0
92910 Darlehenstilgung	113.000	55.788	113.000	0
. Fehlende Deckungsmittel 2014	0	0	0	0
SUMME AUSGABEN VERMÖGENSPLAN	1.225.000	257.631	1.225.000	0

EIGENBETRIEB ABWASSERBESEITIGUNG

Anlage 9 zu TOP 3 der
öffentlichen GR-Sitzung
am 29.07.2015

Erfolgsplanübersicht per 30.06.15

Bezeichnung der Konten	Plan 2015 €	Soll am 30.06.15 €	Soll am 31.12.15 €	Mehr/Weniger Plan ./ Soll am 31.12.15
ERTRÄGE				
Abwassergebühren	1.000.000	1.229	1.000.000	0
Gebühr für Straßenentwässerung	170.000	0	170.000	0
Ersätze f. Kanalkontrollschächte	1.000	0	1.000	0
Auflösung der Abwasserbeiträge,	62.000	0	62.000	0
Auflösung der Zuweisungen u.ä.	35.000	0	35.000	0
Sonstige Erlöse	6.000	500	6.000	0
Zinserträge aus Geldanlagen	6.000	0	6.000	0
Jahresverlust	14.000	0	14.000	0
SA ERTRÄGE ERFOLGSPLAN 2015	1.294.000	1.729	1.294.000	0

Bezeichnung der Konten	Plan 2015 €	Soll am 30.06.15 €	Soll am 31.12.15 €	Mehr/Weniger Plan ./ Soll am 31.12.15
AUFWENDUNGEN				
Betriebskostenumlage an AWW	450.000	200.000	450.000	0
Kanalnetzunterhaltung	50.000	482	50.000	0
Kanalnetzuntersuchungen	40.000	0	40.000	0
Ermittlungsaufwand gespl. Abw.gebühr	2.000	0	2.000	0
Strom für Hebewerke SW	6.000	0	6.000	0
Unerhaltung Hausanschlüsse	1.000	0	1.000	0
Personalkostenanteile	8.000	0	8.000	0
Abschreibungen an Vermögensplan	475.000	0	475.000	0
Geschäftsausgaben	1.000	35	1.000	0
EDV - VBA, GIS u.ä.	5.000	754	5.000	0
Ersätze an Bauhof	1.000	0	1.000	0
VKB an Gemeinde SW	36.000	0	36.000	0
VKB an Werke	1.000	0	1.000	0
Fremdkreditzinsen	200.000	143.308	200.000	0
Zinsumlage an AWW	17.000	0	17.000	0
Kassenkreditzinsen	1.000	0	1.000	0
SA AUFWAND ERFOLGSPLAN 2015	1.294.000	344.579	1.294.000	0

EIGENBETRIEB
ABWASSERBESEITIGUNG

Anlage 10 zu TOP 3 der
öffentlichen GR-Sitzung
am 29.07.2015

Vermögensplan

Feststellung der "fehlenden Deckungsmittel" per 30.06.15

Bezeichnung der Konten	Plan 2015 €	Soll am 30.06.15 €	Soll am 31.12.15 €	Mehr/Weniger Plan ./ Soll am 31.12.15
E I N N A H M E N = Finanzmittel				
Stammkapitalaufstockung v. Gde.	0	0	0	0
Zugang Abwasserbeiträge	40.000	3.275	40.000	0
Zugang Hausanschlüsse	20.000	0	20.000	0
Zugang Landeszuweisungen VKA	0	0	0	0
Zugang Abschreibungen	475.000	0	475.000	0
Fremdkredite	0	0	0	0
Kredite für Umschuldung an Gde.	0	0	0	0
Deckungsmittelüberhang Vorjahr	0	0	0	0
Deckungsmittellücke laufendes Jahr	303.000	0	303.000	0
SUMME EINNAHMEN VERMÖGENSPLAN	838.000	3.275	838.000	0

Bezeichnung der Konten	Plan 2015 €	Soll am 30.06.15 €	Soll am 31.12.15 €	Mehr/Weniger Plan ./ Soll am 31.12.15
A U S G A B E N = Finanzmittel				
Diverse Kanäle	20.000	0	20.000	0
Kanalerneuerung	30.000	0	30.000	0
Hydraulische Netzüberrechnung	0	0	0	0
Kanalisation Hindenburgstr.	250.000	0	250.000	0
Kanalisation Feiße Bündt	10.000	0	10.000	0
Förderprogramm Regenwassernutzung	10.000	0	10.000	0
Erwerb bewegl. WG (EDV, VBA, GIS u.ä.)	10.000	0	10.000	0
Investitionsumlage an AWW	90.000	40.000	90.000	0
Entnahme aus dem Stammkapital	0	0	0	0
Jahresverlust aus Erfolgsplan	14.000	0	14.000	0
Auflösung Kanalbeiträge	100.000	0	100.000	0
Schuldentilgung Fremdkredite	264.000	169.960	264.000	0
Tilgungsumlage an AWW	40.000	0	40.000	0
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	0	0
Finanzierungsmittelüberhang laufendes Jahr	0	0	0	0
SUMME AUSGABEN VERMÖGENSPLAN	838.000	209.960	838.000	0

EIGENBETRIEB
ALTENHILFE Schutterwald

Anlage 11 zu TOP 3 der
öffentlichen GR-Sitzung
am 29.07.2015

Erfolgsplanübersicht per 30.06.15

Bezeichnung der Konten	Plan 2015 €	Soll am 2015 €	Soll am 2015 €	Mehr/Weniger Plan ./ Soll am 31.12.15
ERTRÄGE				
Mieten und Pachten	0	0	0	0
Mietnebenkosten	0	0	0	0
Festgeldzinsen	0	0	0	0
Jahresverlust	14.000	0	54.000	40.000
SA ERTRÄGE ERFOLGSPLAN 2015	14.000	0	54.000	40.000

Bezeichnung der Konten	Plan 2015 €	Soll am 2015 €	Soll am 2015 €	Mehr/Weniger Plan ./ Soll am 31.12.15
A U S G A B E N = Finanzmittel				
Steuern und Versicherungen	2.000	0	2.000	0
Geschäftsausgaben	1.000	0	1.000	0
VKB an Gemeinde	1.000	0	1.000	0
Zinsen für Kredite	10.000	0	50.000	40.000
SA AUFWAND ERFOLGSPLAN 2015	14.000	0	54.000	40.000

EIGENBETRIEB
ALTENHILFE Schutterwald

Anlage 12 zu TOP 3 der
öffentlichen GR-Sitzung
am 29.07.2015

Vermögensplan

Feststellung der "fehlenden Deckungsmittel" per 30.06.15

Bezeichnung der Konten	Plan 2015 €	Soll am 30.06.15 €	Soll am 31.12.15 €	Mehr/Weniger Plan ./ Soll am 31.12.15
E I N N A H M E N = Finanzmittel				
Stammkapitalaufstockung v. Gde.	300.000	0	300.000	0
Kredite vom Bund (KfW)	2.000.000	0	0	-2.000.000
Kredite vom Kreditmarkt	2.000.000	5.000.000	5.000.000	3.000.000
Kredite der Gemeinde	1.000.000	0	0	-1.000.000
Zugang Abschreibungen	0	0	0	0
Deckungsmittelüberhang Vorjahr	0	0	0	0
Deckungsmittellücke laufendes Jahr	14.000	0	114.000	100.000
SUMME EINNAHMEN VERMÖGENSPLAN	5.314.000	5.000.000	5.414.000	100.000

Bezeichnung der Konten	Plan 2015 €	Soll am 30.06.15 €	Soll am 31.12.15 €	Mehr/Weniger Plan ./ Soll am 31.12.15
A U S G A B E N = Finanzmittel				
Verlust aus Vorjahren	0	0	0	0
Verlust lfd. Jahr	14.000	0	54.000	40.000
Erwerb von bewegl. Wirtschaftsgütern	0	0	0	0
Erwerb von Betriebsvorrichtungen	0	0	0	0
Anschaff.- und Herstellungsk. Gebäude	5.300.000	0	5.300.000	0
Tilgung	0	0	60.000	60.000
Deckungsmittelfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	0	0
SUMME AUSGABEN VERMOGENSPLAN	5.314.000	0	5.414.000	100.000

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 460.13 **Amt:** Hauptamt **Bearbeiter:** Herr Feger **Datum:** 13.07.2015 **DS-Nr.:** 131/2015 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2015

TOP 04

Anpassung der Kindergartengebühren ab 01.09.2015

frühere Beratungen

Sitzungstermin

GR ö

10.07.2013

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Das Verbändemodell wird weiterhin angestrebt. 2015-2016 beträgt die maximale Erhöhung 75 € pro Monat.
2. Den vorgeschlagenen Kindergartengebühren ab 01.09.2015 (**Anlage 1**) wird zugestimmt.
3. Die einkommensabhängige Sozialstaffelung wird beibehalten. Die Einkommensgrenzen steigen auf 2.585 € bzw. 416 €.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Zuletzt wurden die Kindergartengebühren im Juli 2013 für 2 Jahre mit Wirkung ab 01.09.2013 angepasst. Die seit 01.09.2014 gültigen Betreuungsgebühren sehen Sie in **Anlage 1**.

In Schutterwald wurden bis 31.08.2013 die Kindergartengebühren nach einem eigenen Modell erhoben (Schutterwälder Modell). Dieses enthielt eine doppelte Sozialstaffelung. Zum einen hing die Höhe der Kindergartengebühr davon ab, wie viele Kinder in einer Familie waren und den Kindergarten besuchten, zum anderen verringerte sich die Kindergartengebühr um 30 % dann, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wurde.

Der Festlegung der Kindergartengebühren geht üblicherweise die gemeinsame Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände, sog. Verbändeempfehlung voraus (**Anlage 2**). Die Verbändeempfehlung für das kommende Kindergartenjahr beinhaltet eine Erhöhung der Gebühren um ca. 3 %. Hiermit soll

gewährleistet werden, dass landesweit weiterhin etwa 20 % der Betriebsausgaben (Personal- und Sachkosten) durch Elterngebühren gedeckt werden.

Tatsächlich liegt bei der Gemeinde Schutterwald dieser Kostendeckungsgrad im Jahr 2014 aber nur bei 13,26 % (**Anlage 3**). Die Einnahmen durch Kindergartengebühren sind von 2013 auf 2014 zwar um ca. 10 % gestiegen, im gleichen Zeitraum sind aber auch die Personalkosten um rund 14 % angewachsen.

Gründe:

- Bewilligung von Haushaltshilfen für alle Kindergärten ca. 21.000 €
- weitere Krippengruppe in Langhurst ca. 105.000 €
- Tarifierhöhungen und tarifliche Gleichstellung der bisherigen Zweitkräfte ca. 50.000 € = 176.000 €.

Die Verbändeempfehlung entspricht von der Systematik her weitgehend dem Schutterwälder Gebührenmodell. Eine weitere (doppelte) einkommensabhängige Sozialstaffelung ist aber dort nicht vorgesehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass einkommensschwachen Familien, die z.B. Harz IV oder Sozialhilfe-Leistungen beziehen, die Kindergartengebühr in der Regel vom Sozialamt erstattet wird.

Im Juli 2013 wurde im Gemeinderat beschlossen, in 3 Schritten vom Schutterwälder Modell zum Verbändemodell zu wechseln, die einkommensabhängige Sozialstaffelung aber beizubehalten.

Bei der Verbändeempfehlung im Krippenbereich (U3) ist zu beachten, dass die dort ausgewiesenen Betreuungsgebühren für eine Betreuungszeit von 6 Std. pro Tag gerechnet sind. Bei einer Betreuungszeit von 4,5 Std. bzw. 6,5 Std. ist die Betreuungsgebühr entsprechend umzurechnen (- 25 % bzw. + 8,33 %).

Im Krippenbereich differenziert die Verbändeempfehlung im Gegensatz zum früheren Schutterwälder Modell das Alter der betreuten Kinder nicht, sondern empfiehlt von 1 bis 3 Jahren einheitliche Gebührensätze. Dies hatte zur Folge, dass im Bereich der 2 bis 3 jährigen Kinder das Schutterwälder Modell finanziell aus Sicht der Gemeinde wesentlich hinter der Verbändeempfehlung zurückblieb, d.h. die Betreuungsgebühren für 2-jährige wesentlich günstiger waren als nach der Verbändeempfehlung.

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 wird es die Unterscheidung zwischen 1jährigem und 2jährigem Kind nur noch bei einem Gebührentatbestand geben (Kind aus Ein-Kind-Familie, das 6,5 Std. in der Kinderkrippe betreut wird). In allen anderen Fällen entfällt die Unterscheidung.

Am 01.07.2015 wurde den Elternbeiräten aller Kindergärten sowie den Vertretern der Kindergartenträger (ev. und kath. Kirche) und den Kindergartenleiterinnen in einer Veranstaltung die geplante Anpassung der Kindergartengebühren erläutert. Von den Elternvertretern wurde die Problematik erkannt und dem Vorhaben der Gemeinde grundsätzlich zugestimmt. Es wurde von der Mehrheit eingesehen, dass eine Anpassung des Schutterwälder Modells notwendig ist. Allerdings wurde folgendes vorgeschlagen:

- Maximale Erhöhung um 75 € (wie bereits 2013 mit den Elternbeiräten besprochen);
- Markierung des Gebührentatbestands, bei dem auch im nächsten Jahr mit einer verhältnismäßig hohe Gebührenanpassung zu rechnen ist (2jähriges Kind aus Ein-Kind-Familie, KR 6,5 Std.);
- Neuer Gebührentatbestand mit doppelter Ü3-Gebühr für Kinder, die mit 2,9 Jahren in Ü3-Gruppe wechseln.

Damit in den Einrichtungen belegte U3-Plätze relativ früh wieder frei werden, können Kinder mit Zustimmung der Eltern bereits mit 2,9 Jahren von der Krippengruppe in eine

Ü3-Gruppe „verlegt“ werden. In der neuen Gruppe belegen diese Kinder allerdings rechnerisch 2 Plätze Ü3, solange sie unter drei Jahre alt sind. Bisher mussten Eltern für diese Kinder trotz dem Gruppenwechsel weiterhin die relativ hohen U3-Gebühren bezahlen. Es wird vorgeschlagen, für diese Kinder künftig lediglich die jeweils geltende doppelte Ü3-Gebühr zu verlangen.

Hierzu ein Beispiel:

Ein 2,9-jähriges Kind aus einer 1-Kindfamilie wechselt von KR 6,5 Std. in RG VÖ. Für dieses Kind müsste ab 01.09.2015 € 291 bezahlt werden. Nach dem o.g. Vorschlag wäre für dieses Kind bis zum dritten Geburtstag aber lediglich 2 x 125 € = € 250 zu zahlen. Ab dem dritten Geburtstag wäre für das Kind dann nur noch € 125 zu zahlen.

In den vergangenen Jahren war es üblich, auf Grundlage eines für zwei Jahre geltenden Verbändevorschlags, über die Anpassung der Kindergartengebühren für die kommenden zwei Jahre zu entscheiden. Hauptkostenfaktor bei der Kinderbetreuung sind die Personalkosten. An deren Steigerung orientieren sich auch die Steigerungen bei den Kindergartengebühren.

Die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst waren in diesem Jahr sehr intensiv. Nach Streiks wurde ein Schlichter eingesetzt. Der Schlichterspruch liegt zwar vor, wurde von den Gewerkschaften aber noch nicht akzeptiert. Deshalb steht die kommende Tarifierhöhung derzeit noch nicht fest. Es muss allerdings mit einer Erhöhung von mehr als 3 % gerechnet werden.

Die Anpassung der Kindergartengebühren 2016-2017 wird deshalb erst nach Abschluss der Tarifverhandlungen beschlossen werden.

Die Stellungnahmen der kath. Verrechnungsstelle liegt als **Anlage 4** bei.

Das evangelische Serviceamt hat telefonisch mitgeteilt, dass von dort keine Bedenken zur vorgeschlagenen Gebührenanpassung bestehen. Sollte die schriftliche Stellungnahme noch rechtzeitig zur Sitzung eingehen, wird diese als Tischvorlage verteilt.

Die Anpassung der Betreuungsgebühren entsprechend **Anlage 1** wird vorgeschlagen.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Herrmann dankt HAL Feger für die Erläuterung dieser Angelegenheit. Die vorgesehenen Anpassungen hält er für moderat zumal die Gemeinde immer noch eine doppelte Sozialstaffelung hat und der Deckungsgrad sinkt. Die Gemeinde bringt immerhin fast 1 Mio. € als Zuschuss für die Kindergärten auf. Das Betreuungsangebot bezeichnet er als vielfältig. Von den Eltern wird Qualität gefordert, die aber auch Geld kosten darf. Dem neuen Gebührevorschlag beim Wechsel von unter 3-jährigen Kindern in Ü3-Gruppen kann er zustimmen.

Gemeinderätin Jung verdeutlicht, dass Schutterwald eine familienfreundliche Gemeinde ist. Der Kostendeckungsgrad von derzeit 13 % muss nicht unbedingt auf 20 % angehoben werden. Wichtig ist ihr eine gute Betreuungsqualität in den Einrichtungen. Dem neuen Gebührevorschlag für U3-Kinder kann auch sie zustimmen. In der Vergangenheit haben Eltern von relativ günstigen U3-Gebühren profitiert. Sie bezeichnet es als richtig, gerade in diesem Bereich nun die Verbändeempfehlung anzustreben.

Für Gemeinderat Schillinger sind Kindergartengebühren immer ein sehr emotionales Thema, gerade dann, wenn Eltern hiervon betroffen sind. Er hält es für beeindruckend, dass die Gemeinde fast 1 Mio. € für Kindergärten ausgibt. Den Wechsel zum

Verbändemodell findet er gut. In Zukunft kann sich Schutterwald mit umliegenden Gemeinden vergleichen, die ebenfalls nach dem Verbändemodell Gebühren erheben. Auf seine Nachfrage hin erläutert Bürgermeister Holschuh, dass mit einem 2,9 Jahre alten Kind gemeint ist, dass dieses Kind 2 Jahre und 9 Monate alt ist. Unter dieser Voraussetzung hält es Gemeinderat Schillinger für richtig, für diese Kinder den neuen Gebührentatbestand einzuführen.

Gemeinderat Obert will wissen, ob die Zeit noch reicht, die Eltern über diese Anpassung zu informieren, da demnächst Kindergartenferien vor der Tür stehen.

Laut Bürgermeister ist die Sache mit den Kindergartenträgern im Vorfeld abgestimmt worden. Wegen der noch laufenden Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst hat sich in diesem Jahr die Angelegenheit verzögert. Aus diesem Grund wurde auch die Gebührenanpassung nur für ein Kindergartenjahr zum Beschluss empfohlen, entgegen der langjährigen Praxis, dies immer für zwei Jahre im Voraus festzulegen.

Gemeinderat A. Beathalter findet, dass durch den neuen Gebührentatbestand für die 2,9 Jahre alten Kinder die Sache verkompliziert wird. HAL Feger stimmt dem zu. Leider wird auch in vielen anderen Bereichen alles immer komplizierter.

Bürgermeister Holschuh ergänzt, dass Dinge oft dann immer komplizierter werden, wenn sie immer gerechter werden sollen.

Kindertartengebühren ab 01.09.2014 bis 31.08.2016

	ab 01.09.2014		ab 01.09.2015		Verbände- vorschlag:
	Erstkind	Zweitkind	Erstkind	Zweitkind	
Regelkindergärten Ü3 RG					
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	97	-	100	-	
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	74	74	76	76	
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	49	49	50	50	
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16	16	16	16	
Regelkindergärten Ü3 VÖ					
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	122	-	125	-	+25%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	93	93	95	95	
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	62	62	63	63	
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	21	21	21	21	
Regelkindergärten Ü3 GT					
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	194	-	200	-	+100%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	148	148	152	152	
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	98	98	100	100	
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32	32	32	32	
Kinderkrippen oder altersgemischte Gruppen U3 mit 4,5 Stunden	(1jährige/2jährige)	(1jährige/2jährige)	(1jährige/2jährige)	(1jährige/2jährige)	-25%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	213/202	-	219	-	
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	158	158	163	163	
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	107	107	110	110	
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	43	43	44	44	
Kinderkrippen oder altersgemischte Gruppen U3 mit 6,5 Stunden	(1jährige/2jährige)	(1jährige/2jährige)	(1jährige/2jährige)	(1jährige/2jährige)	+8,33
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	308/216	-	316/291	-	316
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	229/207	229/182	235	235	235
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	155	155	159	159	159
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	62	62	64	64	64

Besonderheit: Wechselt ein noch nicht 3 Jahre altes Kind in eine Ü3-Gruppe, ist als Gebühr die jeweilige doppelte RG, VÖ oder GT-Gebühr zu zahlen.

Auf Antrag ermäßigen sich ab **01.09.2014** die Gebühren bei Familien bzw. Alleinerziehenden, deren monatliches Bruttoeinkommen bei einem Kind **2.515 €** nicht übersteigt, um 30 Prozent. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je **405 €**. Das Einkommen ist grundsätzlich durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

Auf Antrag ermäßigen sich ab **01.09.2015** die Gebühren bei Familien bzw. Alleinerziehenden, deren monatliches Bruttoeinkommen bei einem Kind **2.585 €** nicht übersteigt, um 30 Prozent. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je **416 €**. Das Einkommen ist grundsätzlich durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

schwarz = entspricht Verbändeempfehlung
rot = gedeckelt auf +50 € (2014/15) bzw. +75 € (2015/16), da Verbändeempf. noch höher ist
grün = Erhöhungsprozentsatz der Grundgebühr laut Verbändeempfehlung bzw. Betrag laut Verbändeempfehlung

Anlage 1
GR 29.07.2015 ö
TOP 04

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kindergarten-Jahr 2015/16	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	100 €	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	76 €	83 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	50 €	54 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	16 €	17 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kindergarten-Jahr 2015/16	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	292 €	317 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	217 €	237 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	147 €	160 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	59 €	65 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Hinweis:

Die Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2016/2017 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Die kommunalen Landesverbände und die 4KK behalten sich vor, aufgrund der anstehenden Tarifverhandlungen sowie einer geplanten Umstellung auf neue Ausgestaltungsformate, die Elternbeiträge für das Jahr 2016/2017 neu zu konzipieren und diese zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für die Jahre 2015/16 und 2016/17 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wo-

chenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

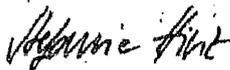
Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefanie Hinz
Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin



Roger Kehle
Präsident

FINANZWIRTSCHAFTLICHE KOSTEN-VERGLEICHSRECHNUNG 2010-2014
"Kindergärten"

Anlage 3
GR 29.07.2015 ö
TOP 04

Die laufende Kindergartenfinanzierung in der Gemeinde Schutterwald stellt sich wie folgt dar:

(ohne AfA, ohne kalk. Verzinsung), ohne kalk. Verzinsung)

Bezeichnungen	2010	2011	2012	2013	2014
EINNAHMEN					
Zuweisungen aus KiSt-Mitteln	(8)% 107.910	(8)% 119.395	(7)% 112.390	(7)% 115.453	(7)% 138.009
Zuweisungen des Landes BW über FAG	(22)% 290.885	(25)% 357.402	(35)% 496.764	(40)% 570.535	(32)% 459.348
Sonstige Kostenersätze (Essensgeld, Raummiete u.a.)	(4)% 56.956	(4)% 63.798	(3)% 45.296	(3)% 45.761	(5)% 89.382
Kindergartengebühren (Prozentanteil der Betriebsausgaben)	(15,6)% 206.960	(15,6)% 222.292	(14,1)% 217.965	(13,34)% 223.773	(13,26)% 245.945
SUMMEN EINNAHMEN	662.711	762.888	872.415	955.522	932.684
AUSGABEN					
Personalkosten	(78)% 1.040.133	(79)% 1.135.755	(83)% 1.277.408	(82)% 1.369.893	(84)% 1.557.260
Sachkosten	(22)% 287.469	(21)% 294.102	(17)% 267.386	(18)% 307.128	(16)% 297.145
SUMMEN AUSGABEN	1.327.602	1.429.858	1.544.794	1.677.021	1.854.405
ZUSCHUSSBEDARF (Kostenanteil der Gemeinde)	-(50)% -664.891	-(47)% -666.970	-(44)% -672.379	-(43)% -721.499	-(50)% -921.721
ZUSCHUSSBEDARF BEI EIGENER TRÄGERSCHAFT	-(58)% -772.801	-(55)% -786.365	-(51)% -784.769	-(50)% -836.952	-(57)% -1.059.730
KINDERZAHL (gewichtete Zahl nach FAG zum 1.1. eines Jahres) (Betreuungszeit bis 5 Stunden x0,4; mehr als 5 bis 7 x0,6; mehr als 7 Stunden x1,0) (Kleinkindbetreuung bis 5 Stunden x0,5; mehr als 5 bis 7 x0,7; mehr als 7 Stunden x1,0)	144,7	135,9	128,5	125,5	125,8
EINNAHMEN PRO KINDERGARTENKIND	4.580	5.614	6.789	7.614	7.414
AUSGABEN PRO KINDERGARTENKIND	9.175	10.521	12.022	13.363	14.741
KOSTENANTEIL DER GEMEINDE PRO KIND	4.595	4.908	5.233	5.749	7.327
KOSTENANTEIL DER GEMEINDE PRO KIND BEI EIGENER TRÄGERSCHAFT	5.341	5.786	6.107	6.669	8.424



alle Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Summe-Ausgaben im
Kalenderjahr



Erzdiözese Freiburg

Verrechnungsstelle Offenburg, Postfach 100162, 77621 Offenburg

Bürgermeisteramt Schutterwald
Zu Hd. Herrn BM Holschuh
Kirchstr. 2
77746 Schutterwald

**Verrechnungsstelle für Katholische
Kirchengemeinden Offenburg**

Kindergarten-Geschäftsführung

Bearbeiter: Daniel Knäble
Telefon: 0781/9279-54
danlel.knaeble@vst-offenburg.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: DK/

Datum: **21. Juli 2015**

Stellungnahme Kindergartengebühren 2015-2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Holschuh,

in Ihrem Schreiben vom 07.07.2015 haben Sie um eine Stellungnahme bezüglich der Anpassung der Kindergartengebühren ab 01.09.2015 gebeten.

Der Übergang vom Schutterwälder Gebührenmodell zum Verbändemodell wurde bereits 2013 mit den Trägervertretern, Elternvertretern und Leiterinnen ausführlich diskutiert und grundsätzlich für richtig und nachvollziehbar befunden. Hierbei entstand der gemeinsame Vorschlag, dass anfallende Gebührensteigerungen die von Ihnen genannten Beträge nicht übersteigen sollten. Diesem Vorschlag wurde von Seiten des Kath. Stiftungsrates im Jahr 2013 zugestimmt.

Die formelle Zustimmung der Anpassung der Kindergartengebühren 2015-16 liegt von Seiten des Kath. Stiftungsrates noch nicht vor. Allerdings ist dieser dritte Schritt mit einer monatlichen Erhöhung von bis zu 75 Euro die logische Konsequenz der bestehenden Vereinbarung und wird von Seiten der Kindergartengeschäftsführung befürwortet.

Die Eltern, die von einer höheren Gebührenanpassung als den jährlichen ca. 3% betroffen sind, wurden bereits über die angedachte Beitragssteigerung informiert. Zusätzlich wurde der Elternbeirat vom Kath. Marienkindergarten und der Kath. Kita St. Jakob über die vorgeschlagenen Anpassungen informiert und um Rückmeldung gebeten, falls es in der Stellungnahme zu berücksichtigende Punkte oder Einwände geben sollte. Dies ist nicht erfolgt.

Ich bitte Sie um die entsprechende Beschlussfassung sowie eine kurze Rückmeldung nach Ihrer Gemeinderatssitzung, sodass die Eltern noch vor den Sommerferien (Beginn am 03.08.2015) über die beschlossenen Beiträge ab 01.09.2015 informiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Knäble

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
372.85; Hauptamt
431.21

Bearbeiter
Herr Holschuh

Datum: 21.07.2015

DS-Nr.:

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2015

TOP 05

Weiterentwicklung der Altenhilfe

- a) Vorstellung der Planungen für die Erstellung des Baugesuchs
- b) Bildung eines beratenden Bauausschusses
- c) Festlegung des Namens für das neue Gebäude

frühere Beratungen

Sitzungstermin

GR ö TOP 3
GR ö TOP 3

06.05.2015
08.07.2015

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. a) Der Entwurf des Pflegeheims mit Tagespflege, Quartierstreff und Tiefgarage wird gebilligt (ggf. mit Änderungen).
b) Der Entwurf des Wohn- und Geschäftshauses wird gebilligt (ggf. mit Änderungen).
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Basis der unter 1 gebilligten Entwürfe, das Baugesuch einzureichen.
3. Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines beratenden Bauausschusses und besetzt die Sitze im Wege der Einigung.
4. Das neue Pflegeheim soll den Namen „Pflegeheim St. Jakobus“ tragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Sachverhalt/Begründung:

zu a)

Der in der Gemeinderatssitzung am 06.05.2015 beschlossene und in der Bürgerversammlung am 11.05.2015 vorgestellte Entwurf des Pflegeheims wurde in der Zwischenzeit in Gesprächen mit dem künftigen Betreiber Caritasverband Kinzigtal und Architekt Herzog kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Änderungen zum Pflegeheim mit Tagespflege, Quartierstreff und Tiefgarage im Überblick:

Erdgeschoss

- Vergrößerung des Umkleidebereichs (Berücksichtigung von Fläche für Personal der Tagespflege)

- Wiederaufnahme eines Besprechungsraumes (im Raumbuch des Architektenwettbewerbs vorgesehen und vom Betreiber gefordert)
- Reduzierung der Fläche des Quartierstreffs
- Veränderung der Lage der mobilen Trennwände im Quartierstreff

1. OG / 2. OG

- Rücknahme der Außenwände um ca. 10 cm
- Standort Pflegebad
 - Das Pflegebad wird hauptsächlich als „Wellness-Bad“ verwendet. Daher wurde es in das II. OG verlegt. Der Raum soll mit Oberlicht ausgestaltet werden.
 - Da in dem für das Pflegebad vorgesehenen Raum im I. OG keine Belichtung möglich ist, wird dieser Raum zum „Lager“ umbenannt. In diesem Raum sind entsprechende Anschlüsse für ein 2. Pflegebad vorzusehen. Im für das Lager vorgesehenen Raum wird ein „Multifunktionsraum“ bzw. „zusätzlicher Besprechungsraum“ untergebracht.

Untergeschoss

- Komplette Unterkellerung des Pflegeheims (Beschluss in der letzten Gemeinderatssitzung am 08.07.2015)
- Verlegung der Zufahrt in die Tiefgarage von der Hauptstraße in die Bahnhofstraße
- Leichtes Abrücken der Zufahrt vom Pflegeheim weg nach Norden

Weiter beschloss der Gemeinderat in der letzten Sitzung am 08.07.2015, das Dach mit einer Dachneigung von mehr als 3° auszuführen. Die konkrete Ausgestaltung sollte mit den Fachplanern noch geklärt werden. Eine Dachbegrünung sollte aufgebracht, außenliegende Regenrinnen und Fallrohre eingebaut und ein Dachüberstand realisiert werden.

Die Grundrisse des Untergeschosses, des Erdgeschosses sowie des 1. und 2. OG des Pflegeheims sind in den beiliegenden **Anlagen 1a-1d** dargestellt.

Änderungen beim Wohn- und Geschäftshaus

- Der Entwurf wurde weiter mit der Sparkasse Offenburg-Ortenau abgestimmt
- Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss am 08.07.2015 wurden
 - die Anbindung der Tiefgarage an das Wohn- und Geschäftshaus
 - sowie die Lage des Wohn- und Geschäftshaus überarbeitet
 - und weitere oberirdische Stellplätze (bei der bisherigen Tiefgaragenzufahrt) vorgesehen.

Als Dach ist ein Satteldach vorgesehen.

Die Grundrisse des Untergeschosses, des Erdgeschosses sowie des 1. und 2. OG des Wohn- und Geschäftshaus sind in den beiliegenden **Anlagen 1a-1d** dargestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, auf der Basis dieser Planungen das Baugesuch für das Pflegeheim, die Tagespflege, den Quartierstreff und die Tiefgarage weiter aufzubereiten und in den Sommerferien beim Landratsamt Ortenaukreis einzureichen.

Bewusst verzichtet wird zum jetzigen Zeitpunkt, die Gesamtkosten zu benennen. Derzeit gibt es lediglich eine Kostenschätzung, die auf sogenannten „globalen Bezugsgrößen“ wie

der Bruttogrundfläche (BGF), dem Bruttorauminhalt (BRI) und statistischen Werten der Architektenkammer beruht. Bei diesem Planungsstand ist bei den Baukosten noch immer mit Abweichungen von bis zu 20% zu rechnen, die dann wiederum auch Auswirkungen auf die Baunebenkosten (Architektenhonorare) und die Mehrwertsteuer haben.

Die Fachplaner sind gerade dabei, Kostenberechnungen aufzustellen. Diese Berechnungen schränken die Abweichungen auf ein überschaubares Maß ein. Konkrete Zahlen werden voraussichtlich in der Septembersitzung vorgelegt werden können.

zu b)

In der Vergangenheit bewährte sich, bei größeren Projekten (zuletzt Mörburgschule) einen beratenden Bauausschuss einzurichten. Ab Herbst 2015 werden eine Vielzahl von Detailfragen wie z.B. die Oberflächengestaltung (Wände, Böden, usw.), Qualitätsstandards der Lüftung und sonstige Ausstattungsmerkmale für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu entscheiden sein. Die Verwaltung schlägt vor, an dieser Praxis festzuhalten und einen beratenden Bauausschuss zu bilden.

Vorgeschlagen wird, das Gremium mit 8 Gemeinderäten zu besetzen. Demnach entfielen 3 Sitze auf die CDU, 2 Sitze auf die Freien Wähler, 2 Sitze auf die SPD und 1 Sitz auf das NöB. Der Gemeinderat wird gebeten, spätestens bis zur Sitzung Vorschläge für die Besetzung der Sitze des Ausschusses zu unterbreiten, damit der Ausschuss eingesetzt werden und im 2. Halbjahr seine Arbeit aufnehmen kann.

Vorgesehen ist, den künftigen Betreiber Caritasverband Kinzigtal sowie den Architekten und die Fachplaner als beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

zu c)

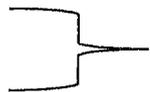
Bereits in der Sitzung am 06.05.2015 wies die Verwaltung darauf hin, dass in einer der nächsten Sitzungen darüber zu entscheiden sein werde, wie das künftige Pflegeheim benannt werden solle. Der Gemeinderat griff den Vorschlag der Verwaltung auf, der Bevölkerung im Rahmen der Bürgerversammlung am 11.05.2015 die Möglichkeit einzuräumen, Vorschläge zu unterbreiten. Hierzu wurde im Eingangsbereich der Aula eine Urne aufgestellt. Die Bürgerinnen und Bürger konnten so Namensvorschläge einreichen.

Dabei ergab sich folgendes Ergebnis:

7 x St. Jakob	}	15 x „Jakob“
1 x Neuer Jakob		
1 x St. Jaques		
5 x St. Jakobus		
1 x Neuer St. Jakobus		
1 x St. Michael		
1 x Haus Wildblumenwiese		
1 x Haus der Begegnung		
1 x Haus Lebensfreude		
1 x Haus der Freude		

Der Caritasverband Kinzigtal führte im bestehenden Pflegeheim ebenfalls eine Umfrage durch. Diese ergab folgendes Ergebnis:

Jakob
2 x St. Jakob
St. Jakob II
St. Jakobus II
Silke-Boschert-Haus
Haus Linde
Haus Lindenbaum
Haus Eden



4 x „Jakob“

Der Caritasverband Kinzigtal gab als künftiger Betreiber eine Stellungnahme zum künftigen Namen ab. Auch das Sozialwerk Schutterwald wurde als bisheriger Träger der Altenhilfe angehört. Die Stellungnahmen sind als **Anlage 2** und **Anlage 3** beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, sich am bisherigen Namen des „Alten Jakob“ zu orientieren: Der Name lautete „Altenpflegeheim St. Jakobus Schutterwald“.

Vorgeschlagen wird daher der Name „Pflegeheim St. Jakobus“.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Bindner stimmt dem Planungsentwurf zu, weil das umgesetzt wurde, was vorbesprochen war. Auf seine Nachfrage hin erläutert BAL Hahn, dass das Quartierskonzept um ca. 30 qm verkleinert wurde.

Gemeinderat Bindner will wissen, ob das Oberlicht für das Pflegebad im 2. OG notwendig ist.

Der Bürgermeister erinnert an den Wunsch von Gemeinderätin Gabel in einer der letzten Sitzungen, dass für dieses Pflegebad der Wohlfühlcharakter im Vordergrund stehen sollte. Hierzu wird ein Oberlicht beitragen.

Gemeinderat Bindner will noch wissen, wie weit das Wohn- und Geschäftshaus von der Straße abgerückt wurde.

Laut BAL Hahn wurde es um 3-4° nach oben verschwenkt. Im Bereich zur Hauptstraße sollen noch, statt den jetzigen Längsparkern, Querparker vorgesehen werden, weil diese den durchführenden Geh- und Radweg weniger beeinträchtigen. Im Übrigen denkt er, dass eine weitere Verschiebung des Wohn- und Geschäftshauses zu einem späteren Zeitpunkt kein Problem darstellen wird. Dies soll aber dann der Investor entscheiden.

Zur Namensgebung findet Gemeinderat Schillinger, dass 90% der Vorschläge „St. Jakobus“ entsprechen. Deshalb findet er diesen Namen in Ordnung.

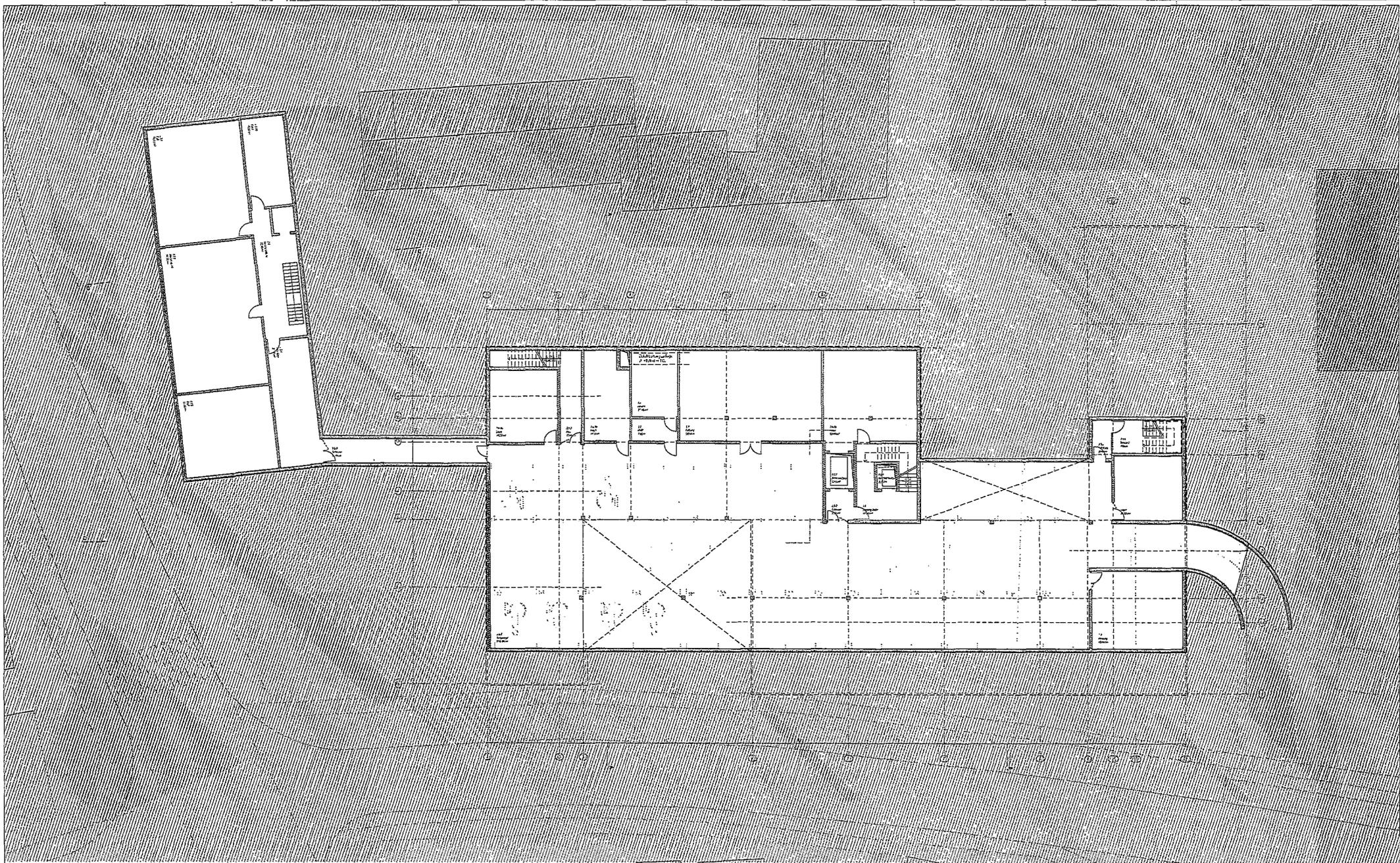
Gemeinderat Obert will wissen, weshalb nun ein neuer Bauausschuss gebildet werden soll, obwohl die Gemeinde doch einen beschließenden, technischen Ausschuss bereits hat.

Bürgermeister Holschuh verdeutlicht, dass die Gemeinde bei den letzten großen Bauvorhaben (Mörburghalle, Mörburgschule) sehr gute Erfahrungen mit einem beratenden Bauausschuss gemacht hat. In diesem Bauausschuss sollen Details diskutiert und festgelegt werden. Im Gemeinderat werden diese Details dann als Gesamtbeschluss, z.B. Ausschreibungsbeschluss, bestätigt. Würde sich bei einem Detail der Bauausschuss nicht einig, würde diese Angelegenheit zur Entscheidung in den Gemeinderat gegeben.

Für die Besetzung des Bauausschusses einigt man sich wie folgt:

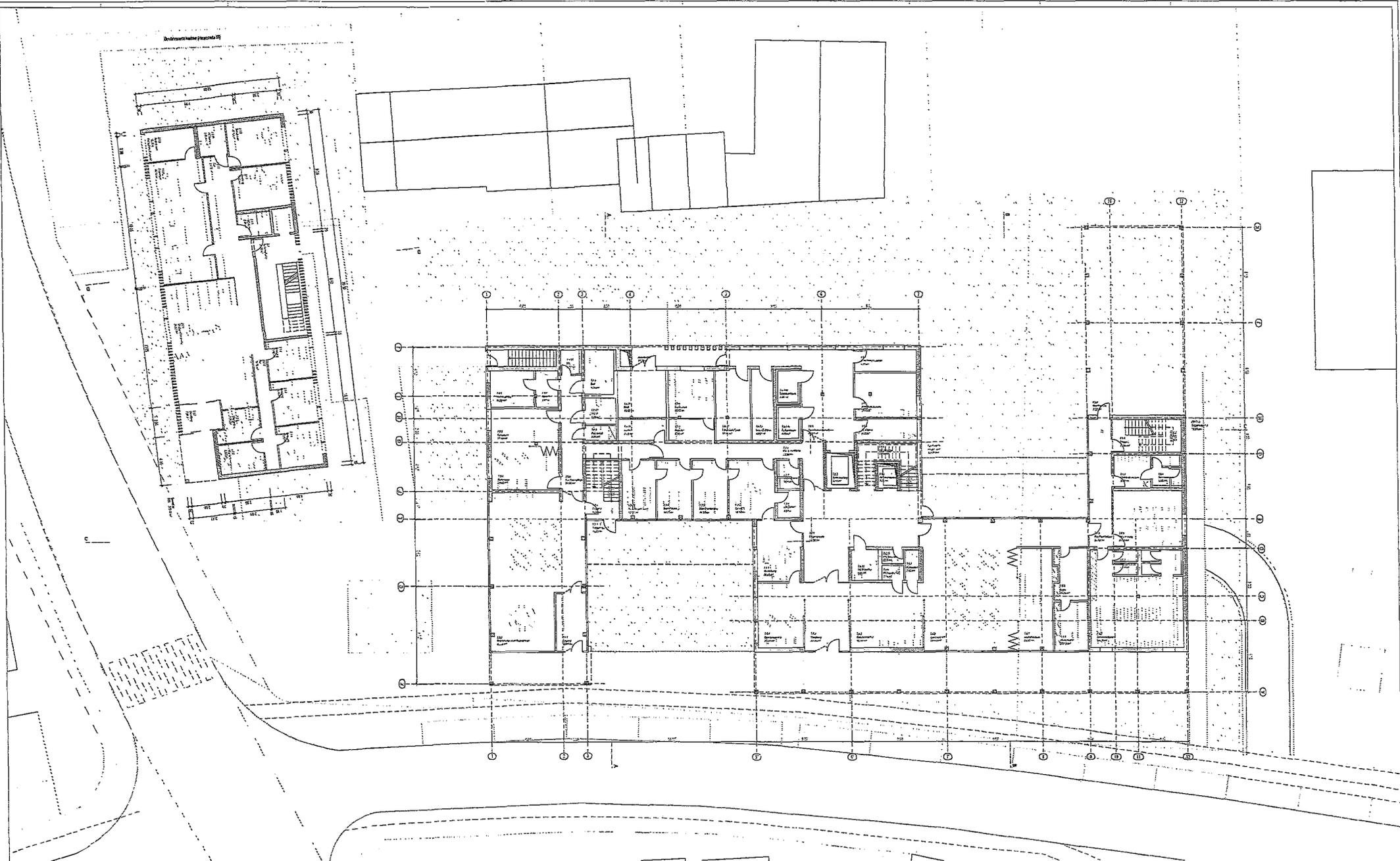
Bauausschuss Pflegeheim St. Jakobus

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
CDU	Bindner	Beathalter A.
CDU	Junker	Obert
CDU	Seigel	Herrmann
FWU	Schillinger	Beathalter R.
FWU	Welde	Wolter
SPD	Gabel	Jung
SPD	Glatt	Heuberger
NÖB	Preukschas	Rotert

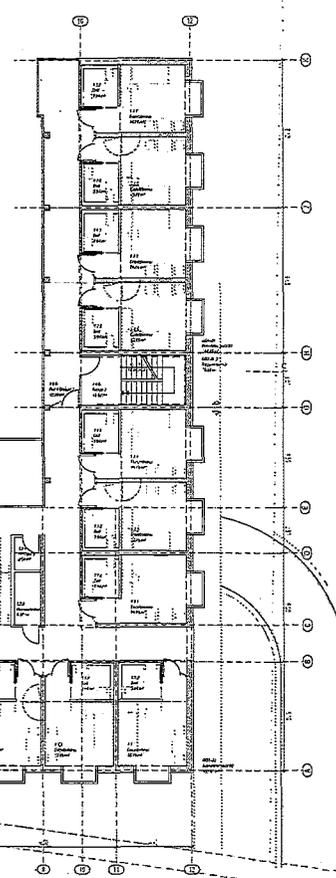
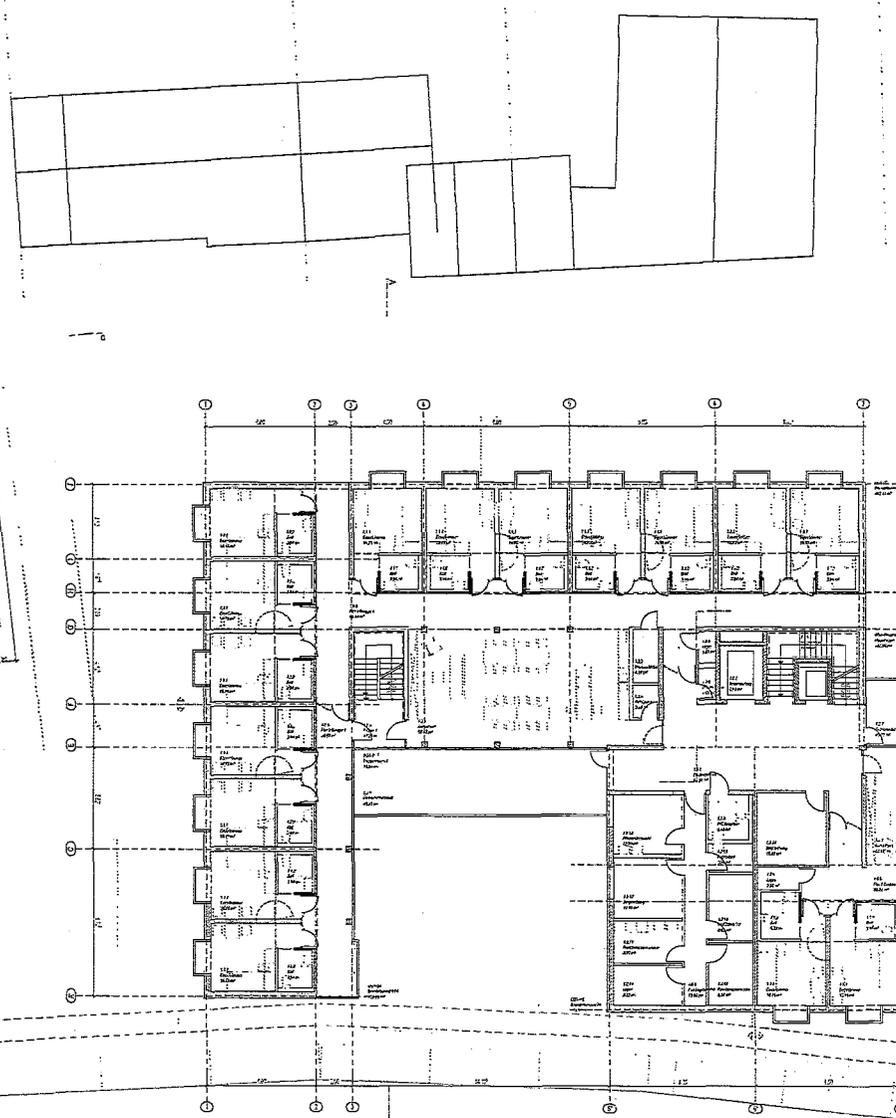
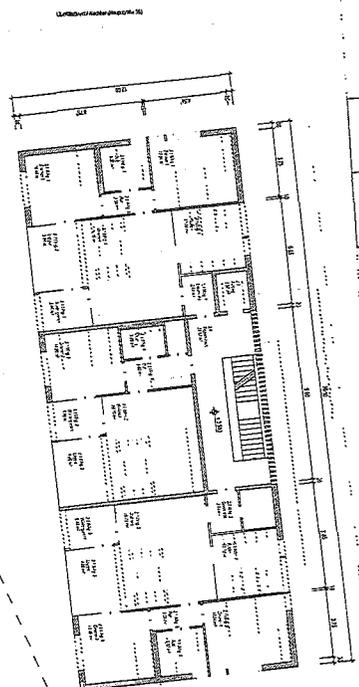


200	A0	251	1:100
Neubau Seniorenflügel, barrierefreies Wohnen und Geschäftsstelle der Sparkasse 77746 Schutterwald			
Gemeinde Schutterwald Kirchstraße 2 77746 Schutterwald			
Entwurfsjahr: 22.01.2015			
Grundriss UNTERGESCHOSS gUG			
Vorabzug			22.01.2015 Herzog 2

Architektenzeichnung

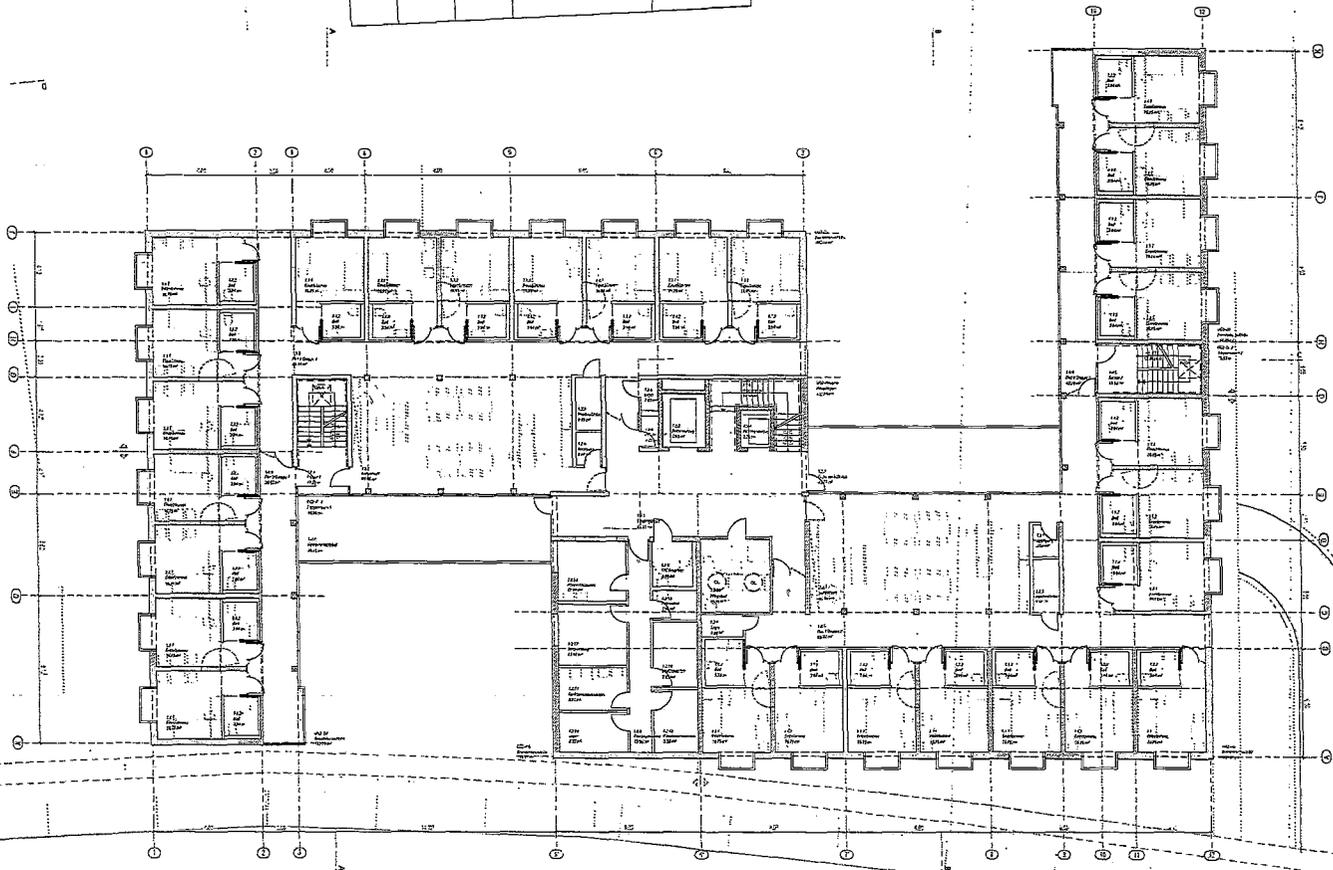
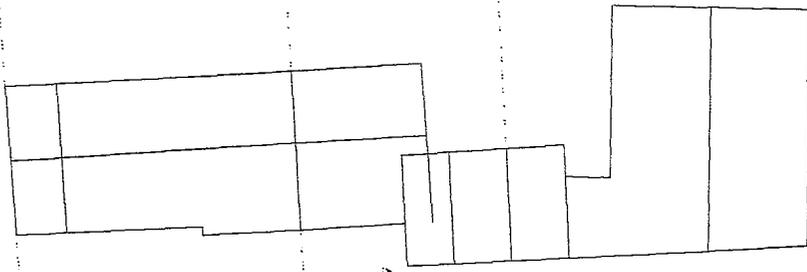
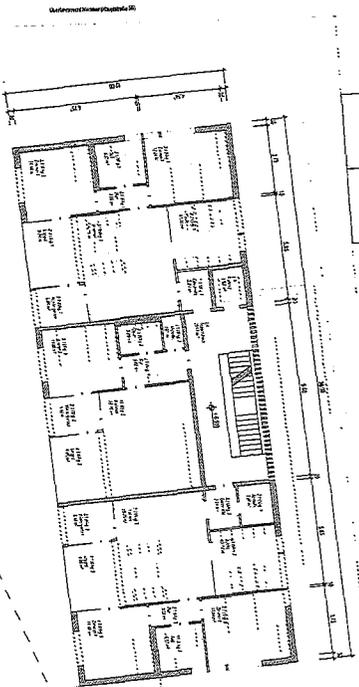


201		AD	251	1:100
Neubau Seniorenpflegheim, barrierefreies Wohnen und Geschäftsstelle der Sparkasse 77746 Schutterwald				
Gemeinde Schutterwald Kirchstraße 2 77746 Schutterwald				
Entwurfsein 22.07.2016 - neu				
Grundriss ERDGESCHOSS prEG				



202		A0	251	1:100
Neubau Seniorenpflegeheim, barrierefreies Wohnen und Geschäftsstelle der Sparkasse 77146 Schutterwald				
Gemeinde Schutterwald Kirchstraße 2 77146 Schutterwald				
Entwurf: VRABZUG 22.07.2015 - bergau				
Grundriss 1.OBERGESCHOSS gr061				





203	A0	251	1:100
Neubau Seniorpflegheim, barrierefreies Wohnen und Geschäftsteile der Sparkasse 77746 Schutterwald			
Gemeinde Schutterwald Kirchstraße 2 77746 Schutterwald			
Entwurf: [Signature] 22.07.2015, heilger			
Grenznr. 2.OBERGESCHOSS gr:062			

AW: Namensgebung für das neue Pflegeheim

Detlef.Kappes@caritas-kinzigtal.de -> martin.holschuh@schutterwald.de

Sehr geehrter Herr Holschuh,

von Fr. Eckstein werden Sie die weiteren Namensvorschläge wie gewünscht erhalten.

Auch als zukünftiger Betreiber möchten wir zur Namensgebung ein Votum abgeben und bitten um Berücksichtigung bei den Beratungen im Gemeinderat.

Wir schlagen vor:

Pflegeheim St. Jakobus

oder alternativ

Pflegeheim St. Jakob

Begründung:

- Der bisherige Begriff „Altenpflegeheim“ wird bei neuen Einrichtungen nicht mehr benutzt. Junge und Alte wohnen in einem „**Pflegeheim**“.
- St. Jakobus / St. Jakob sind aus unserer Sicht in Schutterwald eine „eingeführte Marke“ mit einem guten Image und einer hohen Identifikation bei der Bevölkerung. Einen gut eingeführten Namen sollte man dann nicht ohne Not ändern.
- Beim neuen Gebäude handelt es sich um einen „Ersatz-Neubau“. Eine Namensänderung erscheint uns aus diesem Zweck nicht plausibel.
- Die in letzter Zeit umgesetzte konzeptionelle Neuausrichtung wird im neuen Gebäude fortgesetzt. Die beabsichtigte Kontinuität der Einrichtungsphilosophie und des Konzeptes sollte sich auch in der Beibehaltung des Namens ausdrücken.
- Das Pflegeheim wird auch weiterhin –wie von der Gemeinde Schutterwald gewünscht- in Trägerschaft eines kirchlichen Trägers fortgeführt, der Name weist darauf hin und sorgt für Transparenz.
- Schutterwald hat Bezüge zum Jakobsweg ...

Ich schlage vor, dass die Namensgebung schlussendlich auch mit dem Sozialwerk abgestimmt wird.

Mit freundlichem Gruß

Detlef Kappes

„Caritas is not a job, it is a mission“

Schild am Caritaszentrum in Mafraq / Jordanien, 1,5 km von der syrischen Grenze entfernt.

www.globale-nachbarn.de

AW: Namensgebung für das neue Pflegeheim

emerichsumser@web.de -> martin.holschuh@schutterwald.de

Hallo Herr Holschuh,

da das neue Haus auch eine Kontinuität der Initiative von Schutterwäldern für Schutterwälder darstellen soll, fände ich es passend, wenn der Name auf das neue Gebäude teilweise übergeht. „Teilweise“, weil dem Gebäude ja gleichzeitig eine Identität gegeben werden muss: Das alte Gebäude (der „Jakob“) ist ja noch da und soll weiter öffentlichen Interessen dienen. „Jakob“, „St. Jakob“ oder „St. Jakobus“: So wird bereits das alte Gebäude genannt und wenn dieses weiter besteht, sollte der Name auch dort bleiben.

Ich bin für „Pflegeheim St. Jakobus“ als offizieller Name. Vermutlich sagen die Leute dann „Neuer Jakob“, und das ist eine sehr gute Bezeichnung „für die Straße“, aber das scheint mir nicht geeignet als offizieller Name, genausowenig wie nur „Jakob“. Auch „Haus Jakob“ klingt für mich zu schnodderig.

Als säkulare Gemeinde überlegt man sich vielleicht, ob man das „St.“ behalten möchte. Diese Überlegung ist berechtigt, sollen sich doch auch Nichtchristen damit identifizieren können. Zum Namen Jakobus oder Jakob gehört es – im offiziellen Namen – aber meiner Meinung nach dazu, denn es geht ja um den Apostel und um den Pilgerweg und nicht um irgendeinen Jakob.

Ich könnte mir als halbsäkulare Alternative vorstellen: „Pflegeheim am Jakobsweg“, aber das klingt schon ein wenig nach dem „letzten Gang“.

Mein Favorit bleibt daher „Pflegeheim St. Jakobus“ oder „Pflegeheim St. Jakob“: Seriöse Anmutung, Identifikationsname für Schutterwald, spirituelle Ausrichtung, traditionelle, christliche Werte. Hier werden ziemlich genau die Erwartungen geweckt, die das Pflegeheim mit diesem Betreiber dann auch erfüllen kann und will.

Herzliche Grüße,

Pfarrer Emerich Sumser
Seelsorgeeinheit Schutterwald-Hohberg-Neuried
Hauptstr. 75
77746 Schutterwald
0781-9692815

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 621.41
Amt: Bauamt

Bearbeiter: Herr Hahn

Datum: 22.07.2015
DS-Nr.: 133/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2015

TOP 06

2.Änderung des Bebauungsplanes 'Friedenstraße Ost' im vereinfachten Verfahren nach §13 a BauGB

a) Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlage

b) Satzungsbeschluss

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zu a) Die Anregungen aus der Offenlage werden zur Kenntnis genommen

Zu b) Der Satzungsbeschluss wird gefasst

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
3.000,-	15.000,-		6100.60100

Sachverhalt/Begründung:

Von Mitte Mai 2015 bis Mitte Juni 2015 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) statt. Rückmeldungen aus der Offenlage seitens von Bürgern gab es nicht. Von den beteiligten Ämtern hat lediglich das Landratsamt Ortenaukreis eine Stellungnahme abgegeben. Inhaltlich handelte es sich bei der Stellungnahme des Landratsamtes lediglich um eine Klarstellung des Verfahrens. In den Plänen wurde vom „beschleunigten“ Verfahren und in den textlichen Festsetzungen vom „vereinfachten“ Verfahren geredet. Tatsächlich handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren, die Doppeldeutigkeit wurde korrigiert.

Mit dem Satzungsbeschluss (**Anlage**) und der Veröffentlichung im Amtsblatt (voraussichtlich am 07.08.2015) wird die 2. Änderung des Bebauungsplans rechtskräftig.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Seigel rät zur Zustimmung. Er will wissen, weshalb jetzt die Dachneigung von 0 – 45° festgesetzt wurde, obgleich der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung festgelegt hat, dass das Pflegeheim eine Dachneigung von größer als 3° bekommen soll.

Laut BAL Hahn können mit dieser Festsetzung z.B. auch Flachdächer auf Garagen realisiert werden.

Gemeinderat A. Beathalter erinnert an die Begehung im Kindergarten St. Jakob im letzten Jahr. Seinerzeit wurde ein eventueller Anbau diskutiert. Er will wissen, ob mit dem nun geänderten Bebauungsplan ein solcher Anbau noch möglich ist.

BAL Hahn erläutert, dass immer ein Grenzabstand von 2,50 m eingehalten werden muss. Aus diesem Grunde ist ein Anbau möglich, aber nicht überall am bestehenden Gebäude.

Gemeinde Schutterwald - Satzung

über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Friedenstraße Ost“ in Schutterwald
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht

Nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 08.07.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Friedenstraße Ost“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Friedenstraße Ost“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der 2. Änderung des Bebauungsplans "Friedenstraße Ost" vom 05.06.2015.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. dem Bebauungsplan, bestehend aus
 - a. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:500 vom 05.06.2015
 - b. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 05.06.2015
2. den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO vom 05.06.2015

Beigefügt ist die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Friedenstraße Ost“ vom 05.06.2015. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
Ebenfalls beigefügt ist eine Übersichtskarte (ohne Maßstab).

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 BauGB sowie § 75 LBO handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.

Gemeinde Schutterwald

2. Änderung Bebauungsplan „Friedenstraße Ost“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht
Satzung

Stand: 05.06.2015
2 / 2

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplans tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schutterwald, den

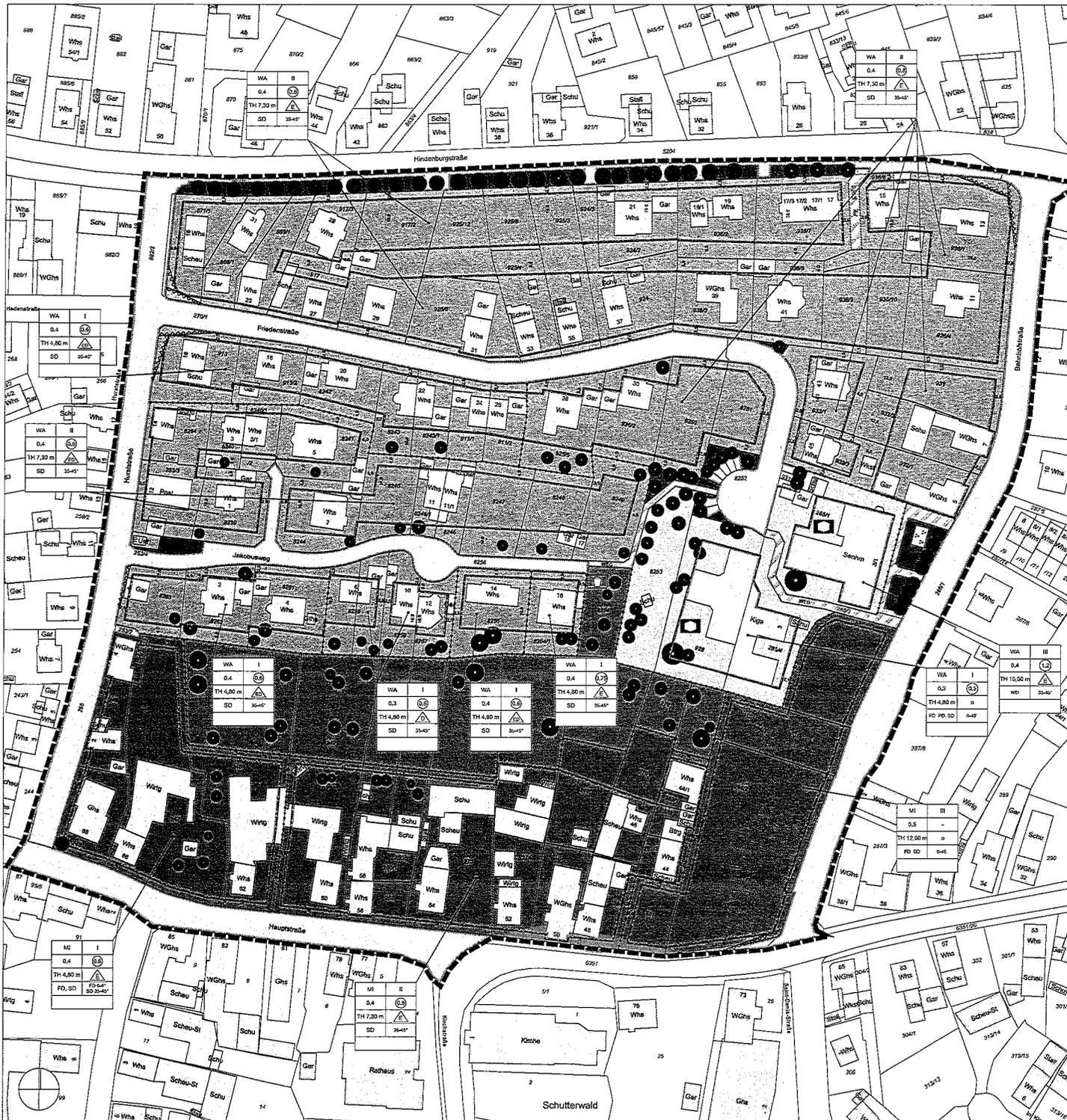
Der Bürgermeister Martin Holschuh

Vermerk über die Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplans „Friedenstraße Ost“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Friedenstraße Ost“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am _____ in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schutterwald, den

Der Bürgermeister Martin Holschuh



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 BauVO
 TH 7,30 m
 SD 35-45°

Maß der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauVO
 0,4
 Grundflächenzahl GRZ
 Geschossflächenzahl GFZ
 II Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Bauführung, Bauart
 § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB § 22 BauVO
 offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig
 offene Bauweise - nur Doppelhäuser zulässig
 offene Bauweise - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 offene Bauweise
 Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf
 Flächen für Sport- und Spielanlagen
 § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB
 Fläche für Gemeinbedarf
 Sondern Zweckbestimmte Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsmittel
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 1 BauGB
 Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsbesondere Zweckbestimmung
 WEG Rad- und Fußweg
 PE private Eschweggarage

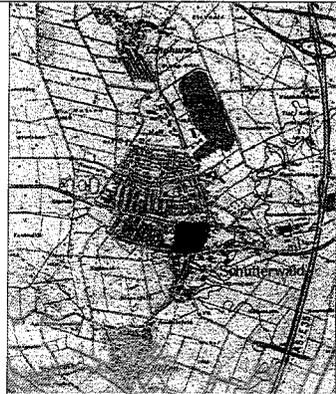
Grünflächen
 § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 5 BauGB
 Öffentliche Grünfläche
 Private Grünfläche
 Parkanlage
 Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 8 BauGB
 Anpflanzung von Bäumen
 Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen
 Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 § 9 Abs. 1 BauGB
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 2 BauVO
 Gebäude Bestand
 Gebäude Abriss

Zeichenerklärung gemäß Bauordnungsrecht
 FD Flachdach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 BOD BW
 PD Putzdach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 BOD BW
 SD Satteldach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 BOD BW
 WD Walmdach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 BOD BW
 ZD Zeltdach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 BOD BW

Füllschema der Nutzungsschablone
 Hauptnutzungszone
 Nebennutzungszone
 Freizeitzone
 Grünzone
 Freizeitzone
 Grünzone
 Freizeitzone
 Grünzone



Übersicht ohne Maßstab

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gemäß § 2 (1) BauGB durch GR am 15.04.2015 im Mitteilungsblatt Nr. 18 am 30.04.2015
Örtliche Bezeichnung	gemäß § 3 (1) BauGB erfüllt
frühzeitige Bürgerbeteiligung	gemäß § 4 (1) BauGB erfüllt
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	gemäß § 5 (2) BauGB durch GR am 15.04.2015 im Mitteilungsblatt Nr. 18 am 30.04.2015 vom 11.05.2015 bis 12.06.2015 erfüllt
Auslegung des Beschlusses	gemäß § 5 (2) BauGB durch GR am 15.04.2015 im Mitteilungsblatt Nr. 18 am 30.04.2015 vom 11.05.2015 bis 12.06.2015 erfüllt
Erneute Auslegung	gemäß § 5 (2) BauGB durch GR am 15.04.2015 im Mitteilungsblatt Nr. 18 am 30.04.2015 vom 11.05.2015 bis 12.06.2015 erfüllt
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	gemäß § 10 (1) BauGB durch GR am 08.07.2015 im Mitteilungsblatt Nr. 18 am 30.04.2015 erfüllt
Örtliche Bezeichnung	gemäß § 10 (3) BauGB im Mitteilungsblatt Nr. 18 am 30.04.2015 erfüllt
in Kraft getreten	Zur Beurkundung:
Ausgefertigt	Zur Beurkundung:
Schutterwald, den Bürgermeister Martin Holschuh	Schutterwald, den Bürgermeister Martin Holschuh

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen dieses Bebauungsplans stimmen mit den Beschlüssen des Gemeinderats überein.



Gemeinde Schutterwald

2. Änderung "Friedensstraße Ost" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht

Verfahrensstadium	Satzung	Verabschiedungsdatum	15.06.2015
Datum	01		
Format	DIN A 0	Maßstab	1:500
Format	841 x 1189 mm		
Format	E/01/B		

planschmiedische Handort gezeichnet und stadtplanerisch kontrolliert
 www.schutterwald.de | Tel: 07841 939279 | Fax: 07841 939282
 www.schutterwald.de | Tel: 07841 939279 | Fax: 07841 939282

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: Amt
621.41; Bauamt
652.21

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: 20.07.2015
DS-Nr.: 134/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2015

TOP 07

Querspange Schutterwald
a) Anpassung des Geltungsbereichs
b) Beschluss über die Offenlage

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Dem geänderten Bebauungsplanbereich **Anlage 1** wird zugestimmt.
b) Die Offenlage wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung bei drei Enthaltungen entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
30.000,-	30.000,-		6300.95017

Sachverhalt/Begründung:

Am 04.02.2015 hat der Gemeinderat eine Entwurfskorrektur (Ampelkreuzung anstelle Kreisverkehr) beschlossen. In dieser Sitzung wurde auch ein Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst. Mit der frühzeitigen Beteiligung werden die Grundzüge der Planung vorgestellt und die grundsätzliche Betroffenheit der Beteiligten abgeklärt. Dies ist bereits mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Frühjahr 2013 erfolgt. Zwar war hier noch die Kreisverkehrslösung die Planungsgrundlage, jedoch hat sich an der Linienführung der Straße nichts geändert. Lediglich der Kreuzungsbereich wurde jetzt mit einer Ampellösung umgeplant. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind hierdurch reduziert worden.

Deshalb hat die Verwaltung nach interner Diskussion mit den Verfahrensbeteiligten festgelegt, dass eine nochmalige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nicht notwendig ist. Lediglich dem geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll unter Punkt a) zugestimmt werden.

Anschließend kann dann die Offenlage beschlossen werden.

Zur Offenlage wurde auch der Umweltbericht entsprechend angepasst und umgearbeitet.

Auf der Grundlage dieses Planungsstandes wird auch der Antrag auf Zuschüsse nach dem Entflechtungsgesetz (früher GVFG-Mittel) gestellt.

Protokollerganzung:

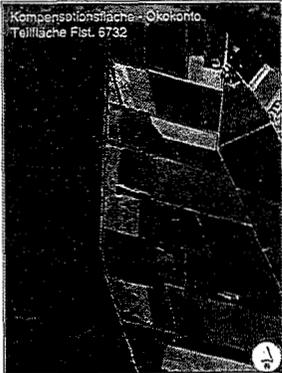
Gemeinderat Glatt kündigt an, dass er weiterhin fur eine Kreisverkehrslosung ist und er sich deshalb bei dieser Sache enthalten wird.

Den vorgesehenen Flusterasphalt rat er zu uberdenken, weil im Bereich der Autobahn A 5 vor einigen Jahren eingebauter Flusterasphalt bereits jetzt wieder ausgetauscht werden muss.

Anlage 1

GR 29.07.2015 ö

TOP 07



bhm
Gemeinde Schutterwald
Gottswaldstraße 20/21
76849 Schutterwald
07141 939-0
www.schutterwald.de

Schutterwald-Langhurst



Planzeichen:

1. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr.11 BauO)
 - Einzelbahnsteig
 - Einzelbahnsteig / Gleis
 - Einzelbahnsteig / Gleis
2. Gleisflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauO)
 - Grünflächen Öffentliche / Sicherungen
 - Blöckchen
 - Öffentliche
3. Flächen zur Regelung des Verkehrsflusses (§9 Abs.1 Nr.16 BauO)
 - Einbahnstraße
 - Grün / Misch
4. Sonstige Planzeichen
 - Grün / Misch
 - Grün / Misch

Planung: Stand: 29.07.2015
RS Ingenieure
Beratende: S-TISS Aachen
Projekt: Schutterwald 1
VON: 25/04/2015-0
Mitarbeiter: 25/04/2015-0

Gemeinde Schutterwald Bebauungsplan "Querspange Schutterwald" Lageplan - M. 1:1000 - Entwurf

1. ANTRAG DES BEBAUUNGSPLANES nach § 2 Abs. 1 BauO Der Bebauungsplan des Gemeindegebietes vom 04.06.2015 Der Bebauungsplan wurde am 29.07.2015 öffentlich bekannt gemacht Schutterwald, den _____	2. FÖRDERUNG ÖFFENTLICHRECHTLICHER ANSICHTEN nach § 2 Abs. 1 BauO Öffentliche Interessen vom 29.07.2015 bis 04.08.2015 Schutterwald, den _____
3. FRÜHZEITIGE BEWIRKUNG nach § 4 Abs. 1 BauO Der Antrag wurde am 29.07.2015 bekannt gemacht Schutterwald, den _____	4. GEMÄSSERUNG nach § 4 Abs. 1 BauO Der Antrag wurde am 29.07.2015 bekannt gemacht Schutterwald, den _____
5. ÖFFENLICHE ANSICHTEN nach § 3 Abs. 1 BauO Öffentliche Interessen vom 29.07.2015 bis 04.08.2015 Schutterwald, den _____	6. SACHVERHÄLTNISSE nach § 3 Abs. 1 BauO Sachverhältnisse im Rahmen der Gemeindeverwaltung vom 29.07.2015 Schutterwald, den _____
7. VERMUTUNG nach § 10 Abs. 1 BauO Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat beschlossen Öffentlichkeit über den Bebauungsplan Öffentlich, den _____	8. SACHVERHÄLTNISSE nach § 10 Abs. 1 BauO Sachverhältnisse im Rahmen der Gemeindeverwaltung vom 29.07.2015 Schutterwald, den _____

AUFGEBOT
Es wird hiermit befohlen, alle von dem Gemeinderat im Rahmen der Gemeindeverwaltung beschlossenen Bebauungspläne der Gemeinde Schutterwald im Rahmen der Gemeindeverwaltung bekannt zu machen und sie zu befolgen.
Schutterwald, den _____



Satzung über den Bebauungsplan „Querspange Schutterwald“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat nach §§ 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am _____ in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Querspange Schutterwald“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3, Anlage), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

ergibt sich aus dem Lageplan zum Bebauungsplan (**Anlage 2**).

§ 2

Bestandteile

- I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:
 - a) Lageplan zum Bebauungsplan M. 1:1000 in der Fassung vom xx.xx.2015
Anlage 2
 - b) Schriftliche Festsetzungen in der Fassung vom xx.xx.2015

Anlage 3

II. Beigefügt sind:

- a) Begründung in der Fassung vom xx.xx.2015
Anlage 1
- b.) Umweltbericht in der Fassung vom xx.xx.2015
Anlage 1.1

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt ferner, wer einer im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Querspange Schutterwald“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schutterwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schutterwald, _____
Bürgermeisteramt

Martin Holschuh
Bürgermeister

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 621.31 **Amt:** Bauamt **Bearbeiter:** Herr Hahn **Datum:** 20.07.2015 **DS-Nr.:** 135/15 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2015

TOP 08

**Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft
-Landschaftsplan
hier: Vorberatung für die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses im Herbst**

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat ermächtigt die Vertreter der Gemeinde im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, der Durchführung der Planoffenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

1. Zusammenfassung

Der Landschaftsplan ist das Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege auf Ebene der Flächennutzungsplanung und macht Vorschläge für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen damit räumlich konkretisiert werden. Dazu sind die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und Beiträge zu deren Umsetzung zu leisten.

Der Entwurf des Landschaftsplans gemäß §§ 16-18 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG BW) der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Offenburg soll im Oktober 2015 offengelegt werden. Dafür bedarf es eines Offenlagebeschlusses des Gemeinsamen Ausschusses der VG Offenburg.

2. Funktionen und Aufgaben des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan ist gemäß §§16-18 NatSchG BW (bzw. §§ 9-11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) das zentrale Planungsinstrument des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge:

§18 NatSchG BW: Landschaftspläne und Grünordnungspläne

- (1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholungsvorsorge werden flächendeckend in Landschaftsplänen dargestellt.
- (2) Die Landschaftspläne werden von den Trägern der Bauleitplanung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Sie sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen in der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind.

Der Landschaftsplan ist vorsorgeorientiert und verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und soweit erforderlich zur Wiederherstellung von Naturraum und Kulturlandschaft. Der Landschaftsplan hat einen flächendeckenden Ansatz, er überplant nicht nur die freie Landschaft, sondern auch Landschaftsteile wie Dörfer, Siedlungen, Städte, Verkehrswege und Industriegebiete.

Im konkreten Fall ist der Landschaftsplan von der VG Offenburg aufzustellen, da diese Träger der Bauleitplanung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist. Der Landschaftsplan ist als vor allem vorbereitendes Planwerk nicht unmittelbar gegenüber dem Bürgerinnen und Bürgern verbindlich. Die Inhalte des Landschaftsplans dienen u.a. der Biotopvernetzung oder der Findung von Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Weiterhin sind die Inhalte des Landschaftsplans in allen Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte des Landschaftsplans für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen (wie der Bauleitplanung) heranzuziehen (siehe auch §2 Abs. 4 BauGB). So können sie bei der Entscheidung zwischen zwei Standortalternativen etwa für ein Wohn- oder Gewerbegebiet als Abwägungsgrundlage herangezogen werden. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Planungen und Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Insbesondere bei Bauanträgen im Außenbereich ist der Landschaftsplan als eine Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Der Landschaftsplanung kommt damit, neben ihrer ursprünglichen Funktion des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zunehmend die Rolle zu, die bauliche Entwicklung möglichst ökologisch verträglich mitzugestalten.

3. Prozess der Landschaftsplanaufstellung

3.1 Ausgangslage

Für die VG Offenburg wurde 1988 erstmals ein Landschaftsplan aufgestellt. Die Grundlagen haben sich seitdem entscheidend geändert. So sind inzwischen zahlreiche neue Europäische Schutzgebiete im Bereich der VG Offenburg ausgewiesen worden, und es haben sich gravierende Änderungen der Naturlandschaft beispielsweise durch Flächenumnutzungen (neue Siedlungsgebiete oder Infrastrukturen) oder Nutzungsänderungen in der Land- oder Forstwirtschaft ergeben. Dies hat eine Neuaufstellung des Landschaftsplans nötig gemacht. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans wurde im Vorgriff zur geplanten Fortschreibung des

Flächennutzungsplans der VG Offenburg deshalb bereits 1998 eingeleitet. Eine Studie zur Fortschreibung des Landschaftsplans wurde im Jahre 2000 erarbeitet.

3.2 Aufstellungsprozess

In 2002/2003 wurde das Büro HHP mit der Fortschreibung des Landschaftsplans in Verbindung mit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans von der VG Offenburg beauftragt. Daraufhin wurden zunächst aktualisierte Grundlagendaten für den Landschaftsplan erhoben und verarbeitet. Die VG Offenburg wurde 2006 vom Fortgang der Arbeiten von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan unterrichtet (Drucksache Nr. 030/06).

Der Landschaftsplanentwurf hat beim Aufstellungsprozess der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans eine wesentliche Grundlage für den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan dargestellt. Der Umweltbericht gemäß §2a BauGB für den Flächennutzungsplan wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet. Der Landschaftsplan bezieht sich wie der Flächennutzungsplan auf die gesamte Fläche der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. Am 01.03.2010 wurde der damalige Entwurf des Landschaftsplans vom Umweltausschuss der Stadt Offenburg zustimmend zur Kenntnis genommen. Er wurde in mehreren Sitzungen in den Ortschaftsräten der Stadt Offenburg und in den Gemeinderäten der Verwaltungsgemeinschaft vorgestellt und diskutiert.

Es fand bereits frühzeitig eine Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange statt (u.a. der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts). Auch wurden Umweltverbände frühzeitig informiert (u.a. über die Veröffentlichung des Entwurfs des Landschaftsplans im Internet) und konnten sich in die Erstellung des Landschaftsplans einbringen. Kleinere Veränderungsvorschläge (beispielsweise über die verwendeten bodenkundlichen Grundlagendaten) konnten im vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans integriert werden.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf des Landschaftsplans überarbeitet und an die 1. Änderung des Flächennutzungsplans angepasst. Weiterhin wurden die erfolgten Gesetzesänderungen (u.a. BNatSchG Novelle 2010) integriert. Es wurde auf die separat erfolgte Umweltprüfung des Flächennutzungsplans Bezug genommen.

Die notwendige Überarbeitung im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll zum Anlass genommen werden, den Landschaftsplan nun förmlich öffentlich auszulegen und im Anschluss per Feststellungsbeschluss der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg formal zu verabschieden.

4. Grundzüge der Planung

Der Landschaftsplan besteht aus einem Textteil, Grundlagen- und Bewertungskarten zu den einzelnen Schutzgütern (M. 1:25.000, 26 Karten) und Karten zur Maßnahmenkonzeption (M. 1:10.000, je 4 Karten pro Maßnahmenkonzept). Die Inhalte der Umweltprüfung inklusive Aussagen zur Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten sowie das Kleingartenkonzept sind in den Landschaftsplan integriert. Die Inhalte der einzelnen Textkapitel werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

4.1 Einleitung

Neben einer allgemeinen Einführung zum Gebiet der VG Offenburg, dem bisherigen Planungsprozess sowie den gesetzlichen Grundlagen werden die Verknüpfungen zwischen Flächennutzungsplan, Landschaftsplan sowie der zugehörigen Umweltprüfungen dargestellt. Dabei wird deutlich, dass die Landschaftsplanung maßgeblich und frühzeitig bei der Formulierung eines Leitbilds für den Stadt- und

Landschaftsraum im Flächennutzungsplan einfließt. Das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg erstreckt sich in sehr unterschiedliche Naturräume hinein und ist aufgrund des Reliefs und der Topographie sowie der Nutzungsformen sehr vielgestaltig. Es wurden daher unterschiedliche Räume definiert, die besondere Schwerpunkte aufweisen.

4.2 Bestandserfassung und Bewertung

Es wurde im Landschaftsplan eine Bestandserfassung der naturräumlichen Gegebenheiten im Bearbeitungsgebiet durchgeführt. Darauf basiert eine Einschätzung der Bedeutung für Natur und Landschaft und der Empfindlichkeit gegenüber Störungen der einzelnen Räume.

Die Themenfelder der Umweltanalyse des Landschaftsplans sind:

- Landschaft / kulturlandschaftliche Entwicklung
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wohlbefinden des Menschen (Freizeit, Erholung, Schutz vor Schadgasen, Gerüchen und Lärm)
- Boden, Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer); Klima und Luft
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgebiete (insbesondere auch Natura-2000-Gebiete)
- Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien
- Wechselwirkungen im Naturhaushalt und vorhandene Belastungen.

4.3 Zielkonzept

Aus der Analyse der Schutzgüter heraus wurden Ziele und Grundsätze für Natur- und Umweltschutz im Bearbeitungsgebiet der VG Offenburg abgeleitet. Dafür wurde das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den natürlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten in Raumeinheiten untergliedert. Diesen Raumeinheiten wurden Zielvorstellungen für jedes Schutzgut zugeordnet.

4.4 Maßnahmenkonzeption

Aufbauend auf dem schutzgutbezogenen Zielkonzept wurde eine landschaftsplanerische Maßnahmenkonzeption erarbeitet:

- Handlungsprogramm Freiraumstruktur und Landschaftserleben
- Handlungsprogramm Naturhaushalt
- Handlungsprogramm Natur- und Landschaftsschutz

Die Handlungsprogramme sollen dazu beitragen, gemäß §1 NatSchG BW die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Zugleich sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auch als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen zu erhalten und zu entwickeln.

Ein wesentliches Ziel des Landschaftsplans der VG Offenburg ist der Erhalt und die Aufwertung zusammenhängender Grünräume, Siedlungszäsuren und innerstädtischer Grünverbindungen (sogenannter äußerer grüner Ring, innerer grüner Ring, grüne Finger).

Weiterhin wurde herausgearbeitet, dass die hochwertigen Landschaftsräume der Vorbergzone so weit als möglich freigehalten und gesichert werden sollen. Die grundlegenden Ziele des Landschaftsplanentwurfs sind bereits in die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans eingeflossen. Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan sind aufeinander abgestimmt.

5. Weiteres Verfahren

Nach der Vorberatung in den Mitgliedsgemeinden soll vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg beschlossen werden, die Planoffenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Feststellungsbeschluss für den Landschaftsplan ist im Anschluss vorgesehen.

In der Anlage befinden sich verkleinerte Karten für den Bereich Schutterwald. Der komplette Landschaftsplan mit Textteil liegt beim Baumat der Gemeinde zu den üblichen Bürozeiten zur Einsicht vor.

Die Kartenwerke können gleichzeitig auch im Internet auf den Seiten der Stadt Offenburg eingesehen werden: <http://offenburg.de/html/landschaftsplan.html>.

Zum Bereich Schutterwald kann gesagt werden, dass lediglich einige redaktionelle Änderungen (z.B. fehlt das neue Baugebiet „Feiße Bündt“) vorgenommen werden müssen.

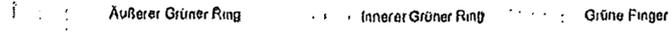
HANDLUNGSPROGRAMM

Sicherung, Aufwertung und Erweiterung des Freiraumangebots (Bestand / Planung)

- | | | | |
|---|------------------|---|---------------------------------|
| ☉ | Freibad | ☒ | Parkanlage, sonstige Grünanlage |
| ☉ | Bolzplatz | ☒ | Spielplatz |
| ☒ | Dauerkleingärten | ☒ | Sportplatz |
| ☒ | Friedhof | | |

Vorrangbereiche zur Ausweisung von Kleingartenanlagen

Sicherung und Entwicklung von Freiraumverbindungen:



- ***** Sicherung der Fließgewässer als besondere Strukturelemente
- ||||| Entwicklung und Aufwertung gestörter Batache der Fließgewässer
- ☉ Gestaltung der Ortseingänge
- ***** Landschaftliche Einbindung der Siedlungsänder
- ☉ Verbesserung der Zugänglichkeit der Landschaft
- ☉ Aufwertung siedlungsnaher Freiräume zur fließfähigen Feinerbenderholung
- ***** Sicherung und Entwicklung von gliedernden Freiräumen zwischen den Siedlungen

Sicherung und Ausbau infrastruktureller Einrichtungen als Voraussetzung für das Landschaftserleben:

- | | | | |
|---|-------------------------------|---|----------------------------|
| ★ | Aussichtspunkt | ☒ | Mountainbike Cross Strecke |
| ☒ | Blickbeziehungen in die Ebene | ☒ | Tier-Wildgehege |
| ☒ | Aussichtsturm | ☒ | Wanderparkplatz |
| ☒ | Barfußpfad | ☒ | Wasserfretstelle |
| ☒ | Gaststätte/Ausfluglokal | ☒ | Radweg |
| ☒ | Grillplatz | ☒ | Wanderweg |
| ☒ | Lehrpfad/-garten | | |

Sicherung und Entwicklung der Baggerseen:

- | | | | |
|---|-------------------------|---|------------------------------------|
| ☒ | Schwerpunkt Badenutzung | ☒ | Badenutzung und Biotopeentwicklung |
|---|-------------------------|---|------------------------------------|

Landschaftliche Einbindung visueller Störungen in der Landschaft:

- | | | | |
|---|--------------------|---|-------------|
| ☒ | Deponie | ☒ | Kläranlage |
| ☒ | Gas-Betriebsanlage | ☒ | Umspannwerk |

Sicherung und Entwicklung kulturlandschaftlicher Qualitäten:

- | | | | |
|--|--------------------------------|---|----------------|
| | Reblächen | ☒ | Hohlwege |
| | historische Waldnutzungsformen | ☒ | Trockenmauern |
| | ☒ Hochwald ☒ Schälwald | ☒ | Kleindenkmäler |
| | ☒ Feuchtwald ☒ Waldweide | | |
| | Wasserungsgraben Märdi | | |

Entwicklung landschaftlicher Vielfalt in strukturalten Bereichen

- | | |
|---|--|
| ☒ | Stärkung der Funktionen des Erholungswaldes |
| | Sicherung ruhiger, unzerschnittener Landschaftsräume |

Weitere Informationen

- Kompensationsflächenpool
- 1:12 Plan
- 1:12 Plan

Blattschnitt und Teilräume



- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| 1. Siedlungsstruktur | 11. Landschaftliche Struktur |
| 2. Siedlungsstruktur | 12. Landschaftliche Struktur |
| 3. Siedlungsstruktur | 13. Landschaftliche Struktur |
| 4. Siedlungsstruktur | 14. Landschaftliche Struktur |
| 5. Siedlungsstruktur | 15. Landschaftliche Struktur |
| 6. Siedlungsstruktur | 16. Landschaftliche Struktur |
| 7. Siedlungsstruktur | 17. Landschaftliche Struktur |
| 8. Siedlungsstruktur | 18. Landschaftliche Struktur |
| 9. Siedlungsstruktur | 19. Landschaftliche Struktur |
| 10. Siedlungsstruktur | 20. Landschaftliche Struktur |
| 11. Siedlungsstruktur | 21. Landschaftliche Struktur |
| 12. Siedlungsstruktur | 22. Landschaftliche Struktur |
| 13. Siedlungsstruktur | 23. Landschaftliche Struktur |
| 14. Siedlungsstruktur | 24. Landschaftliche Struktur |
| 15. Siedlungsstruktur | 25. Landschaftliche Struktur |
| 16. Siedlungsstruktur | 26. Landschaftliche Struktur |
| 17. Siedlungsstruktur | 27. Landschaftliche Struktur |
| 18. Siedlungsstruktur | 28. Landschaftliche Struktur |
| 19. Siedlungsstruktur | 29. Landschaftliche Struktur |
| 20. Siedlungsstruktur | 30. Landschaftliche Struktur |
| 21. Siedlungsstruktur | 31. Landschaftliche Struktur |
| 22. Siedlungsstruktur | 32. Landschaftliche Struktur |
| 23. Siedlungsstruktur | 33. Landschaftliche Struktur |
| 24. Siedlungsstruktur | 34. Landschaftliche Struktur |
| 25. Siedlungsstruktur | 35. Landschaftliche Struktur |
| 26. Siedlungsstruktur | 36. Landschaftliche Struktur |
| 27. Siedlungsstruktur | 37. Landschaftliche Struktur |
| 28. Siedlungsstruktur | 38. Landschaftliche Struktur |
| 29. Siedlungsstruktur | 39. Landschaftliche Struktur |
| 30. Siedlungsstruktur | 40. Landschaftliche Struktur |

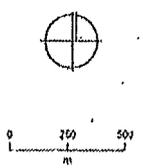
Kartengrundlagen

- BNP 2009/1, Änderung 2015
- Blattplanung (Dunkelblau)
- ALK (2007)
- RPS (2009) (RPS)
- Schutzgebiete (2015)
- Sonstige
- 1:12 Plan
- 1:12 Plan

M 1 : 10.000

Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

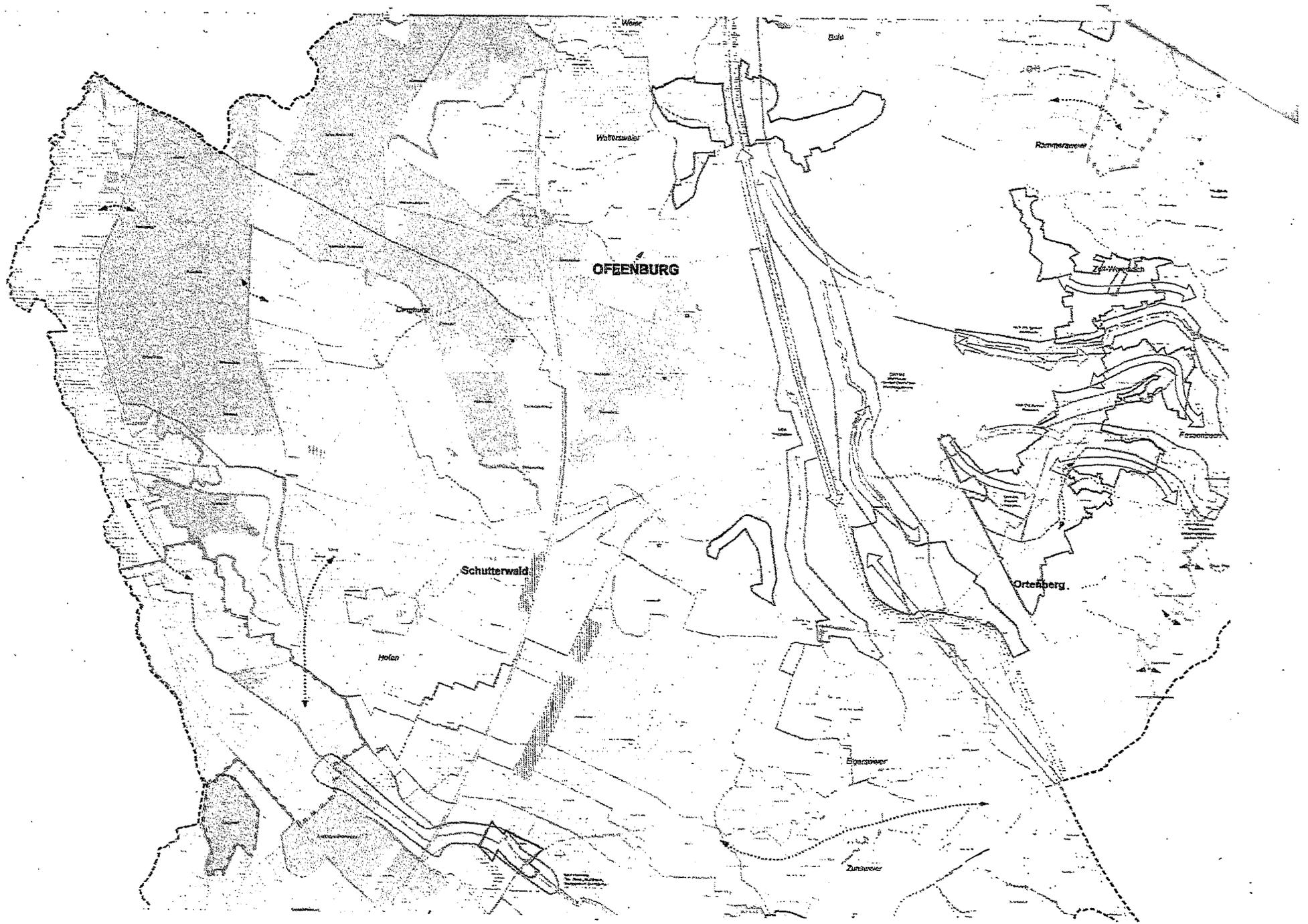
Landschaftsplan FREIRAUMSTRUKTUR UND LANDSCHAFTSERLEBEN



April 2015

HHP HAGE + HOPPENSTEDT PARTNER Rottenburg am Neckar





öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
701.60 Bauamt

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: 22.07.2015
DS-Nr.: 136/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2015

TOP 09

Vergabe von Kanalreinigungsarbeiten

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Arbeiten für die Kanalreinigung und Reinigung der Sinkkästen wird an die Fa. Förster aus Schwanau zum Angebotspreis von 35.566,72 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
35.566,72	50.000,-€		7543.53000

Sachverhalt/Begründung:

Die Verträge über die Durchführung der jährlichen Schmutzwasserkanalreinigung des Abwasserverbandes Neuried-Schutterwald, der Gemeinde Neuried und der Gemeinde Schutterwald sind zum 31.12.2014 ausgelaufen.

Mit den oben genannten Beteiligten wurde deshalb eine neue, beschränkte, gemeinsame Ausschreibung nach VOL durchgeführt. Die Ausschreibung und Submission wurde in Abstimmung durch die Gemeinde Neuried durchgeführt.

Fünf Leistungsverzeichnisse wurden verschickt und auch zur Submission eingereicht (**siehe Anlage 1**), (Angebotsliste bitte vertraulich behandeln)). Die Angebote beinhalten alle drei Teilbereiche (Abwasserverband, Gem. Neuried und Gem. Schutterwald).

Nach Prüfung und Auswertung der Angebote ist die Fa. Förster aus Schwanau der günstigste Bieter.

Die jeweils Beteiligten vergeben getrennt die Aufträge an die Fa. Förster.

Die Angebotssumme teilt sich wie folgt auf:

- 1) Abwasserverband Neuried-Schutterwald 18.107,04
- 2) Gemeinde Neuried 42.121,24
- 3) Gemeinde Schutterwald 35.566,72 €.

Die Arbeiten werden im Spätsommer durchgeführt. Die Sinkkastenreinigung erfolgt nach dem Laubabwurf.

Die Reinigungsleistungen wurden für ein Jahr ausgeschrieben. Eine Verlängerung ist bei Zufriedenheit und Preisstabilität für zwei Folgejahre möglich.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: **Amt**
022.37 Hauptamt

Bearbeiter
Frau Gießler

Datum: **DS-Nr.:**
20.07.2015 137/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2015

TOP 10

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sitzung vom 08.07.2015

- Der Gemeinderat beschloss, einem Verein eine Räumlichkeit weiter zu vermieten.
- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit einer Anfrage, ein Gebäude zu verkaufen.
- Der Gemeinderat besetzte die Stelle des stellvertretenden Rechnungsamtsleiters neu.
- Die Anfrage einer Firma zur Errichtung eines weiteren Solarparks wurde abgelehnt.
- Ein Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Öffentliche Sitzung am 29.07.2015

Drucksache Nr. 138/2015

Top 11

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Trennwände im Kindergarten Langhurst im Essbereich

Laut BAL Hahn sind im Haushalt 2015 10.000 € für Beleuchtung und anderes im Kindergarten Langhurst vorgesehen. Vom Kindergarten wurde aber nun mitgeteilt, dass diese gerne eine Abtrennung im Flur-/Essbereich haben würden. Die derzeitige Situation dort ist unbefriedigend, weil die mittagessenden Kinder durch abholende Eltern gestört werden. Aus diesem Grund soll eine Abtrennung mit Glaswand und Falt-/Schiebeelementen eingebaut werden. Diese Maßnahme würde für die Gemeinde etwa 7.000,-- € kosten. Nachdem Haushaltsmittel vorhanden sind, schlägt die Verwaltung vor, diese für die vom Kindergarten vorgeschlagene Maßnahme zu verwenden.

Gemeinderat Bindner will wissen, ob auch Zusatzkosten für Möbel oder Küchenteile anfallen. Laut BAL Hahn ist dies nicht der Fall. Alles Notwendige ist bereits da.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben einstimmig zu.

Geh-/Radweg entlang dem Lärmschutzwall bei der Firma Uhl

Laut Gemeinderat Bindner ist dort kein Verkehrszeichen mit „Durchfahrt verboten“ oder ähnlichem aufgestellt. Dies sollte dringend erfolgen. Der Bürgermeister sagt eine entsprechende Ergänzung der Schilder mit „Rad- und Gehweg“ zu.